



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2022-03

NIEDERSCHRIFT

zum öffentlichen Teil der

Gemeinderatssitzung

Sitzung am: 24.11.2022

Ort: Gemeindeamt Gitschtal, Kultursaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:15 Uhr

Anwesende:

Bgm. Müller Christian

Vzbgm. Holzfeind Hans

GV Lackner Josef

GR DI Berger Gernot

GR DI Mößlacher Andreas

GR Ing. Holz Rainer

GR Linhard Michael

GR Mag. Salburg Ulrich

Vzbgm. Gucher Astrid Margarethe

GR-Ers. Waldner Manfred

GR-Ers. Berger David

GR Dipl. Ing (FH) Schretter Martin

GR Traar Hubert

GR Zoller Patrick

GR Scharschön Stefanie

Schriftführer: AL Mauschitz Rudolf, DN Jung Kevin, MA

Es fehlen: GR Presslauer Andreas, GR Mosser Elisabeth – beide entschuldigt

Ordnungsgemäße Einladung erfolgte am: 10. November 2022

Beschlussfähigkeit: ja

Anträge zur Abänderung der Tagesordnung: -x-

Sonstiges: - x -

Tagesordnung:

- TOP 1: Bestellung von Protokollfertigern
- TOP 2: Fragestunde
- TOP 3: Genehmigung der Niederschrift vom 05.05.2022
- TOP 4: **Bericht des Kontrollausschusses;**
➡ Sitzung vom 09.11.2022

Beratung und Beschlussfassung nachstehender Anträge:

- TOP 5: **Finanzwirtschaft;**
1. Nachtragsvoranschlag 2022
- TOP 6: **Finanzwirtschaft;**
Investitions- und Finanzierungsplan
➡ Errichtung FW-Gerätehaus in Jadersdorf
- TOP 7: **Liegenschaften;**
Ansuchen eines Gemeindebürgers zum Kauf von Teilen der
Parz. 363/17, KG. St. Lorenzen/G.
➡ Information
➡ Beschlussfassung
- TOP 8: **Feuerwehrwesen;**
Ankauf eines MZF (Mehrzweckfahrzeug) für die FW Jadersdorf
➡ Information
➡ Beschlussfassung
- TOP 9: **Feuerwehrwesen;**
Ankauf RLFA 2000 für die FW Weißbriach
➡ Information
➡ Beschlussfassung
- TOP 10: **Allgemeinbildender Unterricht-Schulgebäude;**
Errichtung eines Bildungszentrums – Abschluss eines
Architektenwerkvertrages
➡ Information
➡ Beschlussfassung
- TOP 11: **Rechtsamt;**
Errichtung einer Radservicestation- Abschluss einer Vereinbarung mit
dem Land Kärnten
➡ Information
➡ Beschlussfassung

- TOP 12: **Gemeindestraßen und –brücken**
Straßensanierungsprogramm 2022/2023 – Abschluss einer Fördervereinbarung mit dem Kärntner Regionalfonds
⊕ Information
⊕ Beschlussfassung
- TOP 13: **Feuerwehwesen;**
Errichtung eines „Antreteplatzes“ in Weißbriach
⊕ Information
⊕ Beschlussfassung
- TOP 14: **Förderung der Energiewirtschaft-Elektrizität; Photovoltaiknutzung am Gemeindeamt**
⊕ Information
⊕ Auftragsvergabe
- TOP 15: **Unterricht;**
Festlegung der Übernahme des Schulerhaltungsbeitrages für ein Kind
⊕ Information
⊕ Beschlussfassung
- TOP 16: **Rechtsamt;**
Abschluss eines Fördervertrages/Fördervereinbarung mit dem Hotel Nagler
⊕ Information
⊕ Beschlussfassung
- TOP 17: **Bauamt;**
Baulandmodell Jadersdorf – Verkauf eines Grundstückes
⊕ Information
⊕ Beschlussfassung
- TOP 18: **Personalangelegenheiten;**

Sitzungsverlauf

zu TOP 1:

Zu Protokollfertiger werden GR Scharschön Stefanie und GR-Ers. Waldner Manfred bestellt.

zu TOP 2:

Keine Anfragen im Sinne der K-AGO.

zu TOP 3:

Die Niederschrift, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 05.05.2022 wird in dieser Form nicht genehmigt. GR Linhard ersucht um Änderung, da gem. seiner Aussage seine damalige Wortmeldung eine andere war.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag dem Ansuchen des GR Linhard stattzugeben. Diesem Antrag wird mit 14:1 Stimmen (Gegenstimme/Stimmenthaltung GR DI (FH) Schretter) stattgegeben.

GR Dipl. Ing. Berger ersucht um Änderung des Protokolls, und zwar soll im letzten Absatz der Seite 57 der Wortlaut „FW Lassendorf“ auf „FW Jadersdorf“ geändert werden.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag dem Ansuchen des GR Dipl. Ing. Berger stattzugeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 4:

Die Niederschrift, aufgenommen anlässlich der Kontrollausschusssitzung am 09.11.2022 wird vom zuständigen Obmann GR Mag. Ulrich Salburg verlesen und somit in dieser Form dem Gemeinderat als Kollegium zur Kenntnis gebracht.

Zu folgenden Belegen ergehen folgende Anfragen an den Bürgermeister und dieser beantwortet diese wie folgt:

- **Gutschrift der „Raiffeisenbank Millstättersee“ vom 30.06.2022, interne Belegnr.: 17000094, in der Höhe von € 10.600,00:**

Betreff: Ziehung der anteiligen Bankgarantie DW Invest & Consulting GmbH

Gemäß der abgeschlossenen Vereinbarung zwischen DW Invest & Consulting GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Daniel Wassermann und der Gemeinde Gitschtal, vertreten durch den Bürgermeister Christian Müller vom 20. Juni 2017, ist die Gemeinde Gitschtal berechtigt, die anteilige Bankgarantie des nicht bebauten Grundstücks Parz. Nr. 478/5 im Ausmaß von 675 m² und Parz. Nr. 478/11 im Ausmaß von 651 m², je KG 75014 St. Lorenzen/G., einzubehalten. Aufgrund des Flächenausmaßes ergibt sich eine einzubehaltende Kaution in der Höhe von € 10.600,00, welche am 30.06.2022 gezogen wurde. Die Einnahmen wurden am Konto Grundbesitz/Bebauungsverpflichtungen verbucht. Es ergeht daher eine Anfrage an den Bürgermeister, was mit den Einnahmen aus der Ziehung der Bankgarantie passiert.

Der Vorsitzende erläutert, dass diese Einnahme ordnungsgemäß auf das Konto 8400/8291 – Grundbesitz/Einnahmen aus Bebauungsverpflichtungen gebucht wurde. Diese Einnahme kann frei verwendet werden.

- **Gutschrift vom „BLM Jadersdorf, Erlös Grundstücksverkauf Dogterom/Vincken“ vom 19.10.2022, interne Belegnr.: 170000151, in der Höhe von € 50.820,00:**

Betreff: Erlös Einnahmen Grundstücksverkauf BLM an Familie Dogterom/Vincken

Vom Kontrollausschuss wird festgestellt, dass die Bearbeitung der Einnahmen der Grundstücksverkäufe über das Notariat Mag. Markus Traar abgewickelt werden. Es wurde allerdings nicht der gesamte Kaufpreis an die Gemeinde überwiesen. Es ergeht daher die Anfrage an den Bürgermeister, welcher Betrag aus welchem Grund vom Kaufpreis abgezogen wurde.

Der Vorsitzende erklärt am Beispiel, Verkauf an die Familie Pernusch und Familie Dogterom:

Der Unterschied liegt am Verkaufspreis. Familie Pernusch wurde das Grundstück um 50,--/m² verkauft. Familie Dogterom jedoch um 60,--/m².

Die Höhe für die Berechnung der Immobilienertragssteuer beträgt immer 300,00 EUR. (An die Gemeinde Gitschtal hat die Kanzlei Mag. Traar jedoch nur 180,-- verrechnet). Der Grund warum die Immobilienertragssteuer bisher bei keinem Verkauf, außer jenen an Familie Dogterom angefallen ist, ist folgender:

Der Gemeinde Gitschtal kostet der m² im Baulandmodel, Ankauf samt Aufschließungskosten, gerundet 54,--/m². Bisher wurde mit 50,--/m² verkauft. Die Gemeinde hat einen Verlust geschrieben. Dadurch fällt keine Immobilienertragssteuer an.

An die Familie Dogterom wurde jedoch um 60,--/m² verkauft. Somit entsteht ein Gewinn, und ist eine Immobilienertragssteuer zu zahlen.

Rechnung „Winkler Bau-GmbH, Baumeisterarbeiten FWGH Jadersdorf Akonto“ vom 07.11.2022, interne Belegnr.: 190000971, in der Höhe von € 54.000,00:

Betreff: Baumeisterarbeiten FWGH Jadersdorf

Nach Einsichtnahme der Rechnung besagter Firma für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses in Jadersdorf ersucht der Kontrollausschuss um Auskunft, welche Kosten bisher für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses in Jadersdorf angefallen sind. Finanzverwalter Jung erklärt, dass sich die Kosten derzeit auf € 186.597,24 belaufen, und schlüsselt die Einzelrechnungen wie folgt auf:

Holzbau Hubmann GmbH	Zimmermannsarbeiten FWGH Jadersdorf 1.TR.	€ 80.000,00
Berger Gernot Dipl.-Ing.	Bautechnische Leistungen 2021	€ 4.351,20
Berger Gernot Dipl.-Ing.	Plan- u. Baustellenkoordination FWGH Jadersdorf	€ 10.080,00
Stöffler Markus	Elemente Fenster und Türen 1.TR.	€ 15.000,00
KELAG-Kärntner Elektrizitäts-	Anklemmen E-Anschlussleitung FWGH Jadersdorf	€ 84,00
KELAG-Kärntner Elektrizitäts-	Baustrom Errichtung FWGH Jadersdorf 4.QU/22	€ 384,00
Winkler Bau - Gesellschaft m.b.H.	Baumeisterarbeiten FWGH Jadersdorf Akonto	€ 54.000,00
Zankl GmbH	Garagentor FWGH Jadersdorf	€ 8.100,00
Wiedenig Haustechnik GmbH	Installationsarbeiten FWGH Jadersdorf Akonto	€ 12.000,00
KNG-Kärnten Netz GmbH	Bereitstellung Stromnetz FWGH Jadersdorf	€ 2.598,04
		€ 186.597,24

GR Dipl. Ing. Berger ergänzt, dass der Großteil des Gebäudes ordnungsgemäß und bis dato im finanziellen Rahmen errichtet worden ist.

- **Rechnung „NLW Subventionsbeitrag 11-12/2022“ vom 25.10.2022, interne Belegnr.: 190001109, in der Höhe von € 11.900,00:**

Betreff: Akonto-Beitrag Subvention NLW (Nassfeld, Lesachtal, Weißensee)

Nach Durchsicht der Rechnung der NLW Subventionsbeitrag 11-12/2022 informiert sich Kontrollausschussobmann GR Salburg über die jährlichen Ausgaben und auf welcher Grundlage die jährlichen Zahlungen basieren. Es ergeht daher die Anfrage an den Bürgermeister, aufzuklären, ob die vertraglichen Bestimmungen eingehalten werden und auf welcher Basis die Subventionen berechnet werden.

Der Vorsitzende erklärt, dass sich die Vertragspartner, auf Grund eines Vertrages verpflichtet haben 45% der Ortstaxe und 40% der tatsächlichen Fremdenverkehrsabgabe abzugeben.

- **Rechnung „GTS 1. Teilbetrag 2022/23“ vom 11.10.2022, interne Belegnr.: 190001062, in der Höhe von € 8.317,05:**

Betreff: Kindernest GTS 1. Teilbetrag 2022/23 betreffend die Nachmittagsbetreuung für Volkschüler in der VS Weißbriach

Vom Kontrollausschuss ergeht die Frage an den Bürgermeister, wie viel der Gemeinde Gitschtal ein Kind in der Nachmittagsbetreuung abzüglich der Bundes- und Landesförderung kostet.

Der Vorsitzende erklärt, dass für ein Kind abzüglich der genannten Förderungen im Durchschnitt 400,-/Jahr zur Verfügung gestellt werden muss.

zu TOP 5:

Der Vorsitzende ersucht FinVerw. Jung um Ausführungen. Dieser berichtet in Zusammenfassung wie folgt:

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2022

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages

Gemäß § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht. Die Erstellung eines 1. Nachtragsvoranschlages wurde erforderlich, da in unterschiedlichen Bereichen Abweichungen zum Voranschlag aufgetreten sind. Der 1. Nachtragsvoranschlag

wurde nach den Zielen und Grundsätzen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung erstellt.

Aufgrund der anhaltenden COVID-19 Pandemie sowie den kontinuierlich steigenden Kosten am Weltmarkt belasten weiterhin Einnahmenausfälle und steigende Ausgaben das Gemeindebudget. Im Schatten der COVID-19 Pandemie steigt die Inflation und die Sorge vor einem weiteren, deutlichen Anstieg der Preise. Eine solche Teuerung und Geldentwertung kann in vielerlei Hinsicht ein Problem werden. Weiters sind die Folgen der resultierenden Finanzkrise für die Folgejahre noch nicht absehbar.

Notwendige Anpassungen im Bereich des Haushaltes und die Veranschlagung der investiven Einzelvorhaben wurden durchgeführt sowie die Abschreibungswerte des Gemeindevermögens und Rückstellungen angepasst.

2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

Ziele in Bezug auf die Haushaltsführung sind weiterhin insbesondere die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Erstellung eines ausgeglichenen Haushaltes. Insbesondere gilt es, der COVID-19-bedingten Einnahmenausfälle, sowie der weltweiten Inflation entgegenzuwirken und die Liquidität der Gemeinde langfristig zu sichern.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

Für das Haushaltsjahr 2022 wurden im 1. Nachtragsvoranschlag Erträge von € 308.800,00, Aufwendungen in Höhe von € 203.000,00 und Rücklagenentnahmen und eine Rücklagenzuführung in Summe von € 257.900,00 im Ergebnisvoranschlag berücksichtigt.

Ebenso wurden im 1. Nachtragsvoranschlag Einzahlungen in Höhe von € 1.083.300,00

sowie Auszahlungen in Höhe von € 864.800,00 im Finanzierungsvoranschlag nachveranschlagt.

Weiters findet die Mitteilung der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung Berücksichtigung, wonach die Einnahmen aus den Bundesertragsanteilen um 10 Prozent, gegenüber dem beschlossenen Gemeindebudget, steigen werden.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 konnte aufgrund der steigenden Pflichtausgaben nicht ausgeglichen erstellt werden. Auch der 1. Nachtragsvoranschlag kann nunmehr nicht ausgeglichen erstellt werden. Spielraum für Investitionen steht keiner mehr zur Verfügung. Insbesondere ist die Gemeinde angehalten, geplante Ausgaben zu reduzieren, um die Liquidität in der vorherrschenden Krise zu sichern.

Für die Durchführung von investiven Vorhaben ist die Gemeinde von Bedarfsszuweisungen abhängig. Im ordentlichen Haushalt ist kein Spielraum für Subventionen oder Investitionen.

4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

4.1 Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 3.685.100,00

Aufwendungen: € 3.512.000,00

Entnahme von Haushaltsrücklagen: € 200,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 262.700,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -89.400,00

4.2 Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 4.255.600,00
Auszahlungen: € 3.891.600,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 364.000,00

4.3 Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Der Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag wird auf allen Ebenen in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen gegliedert. Für den Finanzierungsvoranschlag werden sie als Ein- und Auszahlungsgruppen und für den Ergebnisvoranschlag als Ertrags- und Aufwandsgruppen bezeichnet. Der Finanzierungsvoranschlag stellt den Zahlungsfluss an liquiden Mitteln dar. Eine Einzahlung ist ein Zufluss und eine Auszahlung ein Abfluss an liquiden Mitteln. Im Finanzierungsvoranschlag eines jeden Voranschlagsjahres beginnt jedes Konto bei null. Somit trifft dieser die Aussage darüber, ob in einem Jahr liquide Mittel auf- oder abgebaut wurden und stellt nur eine jahresweise Betrachtungsweise dar, da es keinen Übertrag aus den Vorjahren gibt. Somit muss ein negativer Finanzierungshaushalt nicht zwangsläufig bedeuten, dass schlecht gewirtschaftet wird.

Im Ergebnisvoranschlag werden die Erträge den Aufwendungen gegenübergestellt. Die Differenz wird als Nettoergebnis bezeichnet, welches in weiterer Folge im Vermögenshaushalt abzuschließen ist. Ein Ertrag stellt einen Wertzuwachs und ein Aufwand einen Werteverlust dar. Der Ergebnishaushalt beinhaltet gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag die planmäßige Abschreibung, Rücklagenentnahmen, Rücklagenzuführungen und Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen.

5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Gemeinde Gitschtal hat die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens für Zwecke der Eröffnungsbilanz im Rahmen des von der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg, für eine Mehrzahl von Kärntner Gemeinden und Verbänden betreuten gemeinsamen Prozesses durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt. Die notwendige Interpretation in Richtung einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise bezog sich insbesondere auf die Ausdifferenzierung des Mengengerüstes und die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen geringeren Wertes zu funktionalen Einheiten gemäß § 19 Abs 3 VRV 2015.

Der Auszug über die geänderten Voranschlagsbeträge der Ein- und Ausgaben des Haushaltes aus dem 1. Nachtragsvoranschlag 2022 ist Bestandteil dieser Niederschrift.

Die einzelnen Positionen werden wie folgt erläutert:

000000	Gewählte Organe		EVA	FVA
1.752400	Beitrag Pensionsfonds BGM	Anpassung lt. Endabrechnung	-100,00	-100,00
			-100,00	-100,00
010000	Zentralamt		EVA	FVA
2.829000	Sonstige Einnahmen	Guthaben USt-Erklärung, Einnahmen Adressregister	-3.800,00	-3.800,00
2.860000	Transfers von Bund	Vertragsende Eingliederungsbeihilfe Hubmann Ilse	1.800,00	0,00
2.813000	Erträge aus der Aufl. von IZ (Kapitaltrans.)		-11.000,00	0,00
1.510000	Geldbezüge d. Vertragsbed. der Verw.	Anpassung lt. Endabrechnung - Lohnverrechnung	-3.500,00	-3.500,00
1.520000	Geldb. der ganzj. beschäftigten Angest.	Gehalt Lehrling Verwaltungsassistent	4.400,00	4.400,00
1.565000	Mehrleistungsvergütungen	Anpassung lt. Endabrechnung - Lohnverrechnung	500,00	500,00
1.582000	Sonstige DB zur sozialen Sicherheit	Anpassung lt. Endabrechnung - Lohnverrechnung	500,00	500,00
1.400000	Geringwertige Wirtschaftsg. Anlageverm.		300,00	300,00
1.454000	Reinigungsmittel		700,00	700,00
1.456000	Schreib-, Zeichen- und son. Büromittel		300,00	300,00
1.457000	Druckwerke		-1.300,00	-1.300,00
1.600101	Energiebezüge	Erhöhter Stromverbrauch	1.100,00	1.100,00
1.600102	Strom Heizungsanlage	Erhöhter Stromverbrauch	7.600,00	7.600,00
1.640000	Rechts- und Beratungsaufwand	Beratungsleistungen BDO Wirtschafts-Steuerprüfungsgesellschaft	1.500,00	1.500,00
1.728000	Entgelte für sonstige Leistungen		-3.000,00	-3.000,00
1.729000	Sonstige Ausgaben		1.900,00	1.900,00
1.680300	Planm. Afa Gebäude/Bauten		13.700,00	0,00
			11.700,00	7.200,00
091000	Personalausbildung		EVA	FVA
2.829000	Sonstige Einnahmen	Guthaben USt-Erklärung	-100,00	-100,00
			-100,00	-100,00
132000	Gesundheitspolizei		EVA	FVA
1.728000	Entgelte für sonstige Leistungen	Totenbeschau	0,00	900,00
			0,00	900,00
163000	Freiwillige Feuerwehren		EVA	FVA
1.042000	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung		0,00	1.200,00
2.813000	Erträge aus der Aufl. von IZ (Kapitaltrans.)		-500,00	0,00
1.600101	Energiebezüge	Erhöhter Stromverbrauch	2.200,00	2.200,00
1.600102	Strom Heizungsanlage	Erhöhter Stromverbrauch	600,00	600,00
1.631000	Telekommunikationsdienste	Blaulicht SMS	500,00	500,00
1.670000	Versicherungen	Kollektivunfallversicherung, Haftpflicht, Generalpolizze	200,00	200,00
1.680700	Planm. Afa Amts, Betriebs/Geschäftsausstattung		1.100,00	0,00

1.680700	Planm. Afa Amts, Betriebs/Geschäftsausstattung		100,00	0,00
1.680700	Planm. Afa Amts, Betriebs/Geschäftsausstattung		400,00	0,00
1.751200	TZ Stützpunktfeuerwehr		100,00	100,00
1.752600	Lfd. Transferz. an Kärntner LFVB		300,00	300,00
			5.000,00	5.100,00

163000	Errichtung FWGH Jadersdorf		EVA	FVA
1.061000	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	Errichtungskosten FW-Gerätehaus Jadersdorf	0,00	394.000,00
2.300000	Kapitaltransf. von Bund, -fonds und -kammern	Bundesmittel FW-Gerätehaus Jadersdorf	0,00	-130.000,00
2.301100	TZ Bedarfsszuweisungsmittel im Rahmen	BZ-Mittel FW-Gerätehaus Jadersdorf	0,00	-176.500,00
2.301200	TZ Bedarfsszuweisungsmittel außer Rahmen	BZ-Mittel a.R. LR Fellner	0,00	-50.000,00
2.301400	Kapitaltransf. von Ländern, -fonds und -kammern	Gemeindehilfspaket	0,00	-43.500,00
			0,00	6.000,00

163000	Errichtung Antreteplatz FF Weißbriach		EVA	FVA
1.061000	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	Errichtungskosten Antreteplatz FF Weißbriach	0,00	35.000,00
2.301100	TZ Bedarfsszuweisungsmittel im Rahmen	BZ-Mittel	-30.000,00	-30.000,00
2.862000	Transfers von Gemeinden	BZ-IKZ	-5.000,00	-5.000,00
			-35.000,00	0,00

180000	Zivilschutz		EVA	FVA
2.808000	Veräußerung von Waren	Verkaufserlös Zivilschutz-Notfallboxen	-900,00	-900,00
1.413000	Handelswaren	Zivilschutz-Notfallboxen	1.500,00	1.500,00
1.729000	Sonstige Ausgaben	Zivilschutztag - Postwurf, Straßenpol.Bewill., ZS-Gemeindebeitrag	500,00	500,00
2.301100	TZ Bedarfsszuweisungsmittel im Rahmen	BZ-Mittel	0,00	-67.200,00
1.062000	Im Bau befindliche tech.Anl./Fahrzeuge/Maschinen	Errichtungskosten PV-Anlage	0,00	67.200,00
			1.100,00	1.100,00

211000	Volksschulen Volksschule Weissbriach		EVA	FVA
2.860000	Transfers von Bund	Förderung Breitband Austria Connect	0,00	-31.500,00
1.511000	Geldb. Vertragsbed. in handw. Verwendung	Anpassung lt. Endabrechnung - Lohnverrechnung	-700,00	-700,00
1.582000	Sonstige DB zur sozialen Sicherheit	Anpassung lt. Endabrechnung - Lohnverrechnung	-100,00	-100,00
1.600101	Energiebezüge		200,00	200,00
1.600102	Strom Heizungsanlage		-100,00	-100,00
1.680200	Planm. Afa Grundstückseinrichtungen/Infrastruktur		100,00	0,00
			-600,00	-32.200,00

211010	Ganztageesschule Gitschtal		EVA	FVA
2.860000	Transfers von Bund	Bundeszweckzuschuss GTS	4.000,00	4.000,00
2.813000	Erträge aus der Aufl. von IZ (Kapitaltrans.)		-6.100,00	0,00

1.600101	Energiebezüge	GTS Nutzung der Bgm Wohnung VS Weißbriach	200,00	200,00
1.600102	Strom Heizungsanlage	GTS Nutzung der Bgm Wohnung VS Weißbriach	200,00	200,00
1.680700	Planm. Afa Amts, Betriebs/Geschäftsausstattung		1.600,00	0,00
			-100,00	4.400,00

211020	Errichtung Bildungszentrum Gitschtal		EVA	FVA
1.061000	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	Bestandsaufnahme Kindergarten	0,00	4.500,00
			0,00	4.500,00

232000	Schülerbetreuung		EVA	FVA
2.810000	Erträge aus Leistungen	Sommerbetreuung Volksschulkinder	-300,00	-300,00
			-300,00	-300,00

240000	Kindergärten		EVA	FVA
2.810000	Erträge aus Leistungen	Kindergartenbeiträge	7.600,00	7.600,00
2.861500	TZ Kärntner Kindergartenstipendium	Förderung Elternbeiträge	-3.300,00	-3.300,00
2.866100	TZ von Finanzunt. Ausz. Abfertigungs/Jubiläums.	Auszahlung Abfertigungsversicherung Oberkofler Katharina	-9.000,00	-9.000,00
2.813000	Erträge aus der Aufl. von IZ (Kapitaltrans.)		-5.100,00	0,00
1.510000	Geldbezüge d. Vertragsbed. der Verw.	Anpassung lt. Endabrechnung - Lohnverrechnung	10.000,00	10.000,00
1.511000	Geldb. Vertragsbed. in handw. Verwendung	Anpassung lt. Endabrechnung - Lohnverrechnung	12.300,00	12.300,00
1.580000	Dienstgeberbeiträge FLAF	Anpassung lt. Endabrechnung - Lohnverrechnung	800,00	800,00
1.582000	Sonstige DB zur sozialen Sicherheit	Anpassung lt. Endabrechnung - Lohnverrechnung	5.000,00	5.000,00
1.600101	Energiebezüge	Erhöhter Stromverbrauch	400,00	400,00
1.600102	Strom Heizungsanlage	Erhöhter Stromverbrauch	600,00	600,00
1.631000	Telekommunikationsdienste	Handygebühren Diensthandy Kindergartenleitung, HOT, Akonto Glasfaser	600,00	600,00
1.614000	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	Einstellarbeiten Fenster und Türen, Rep. Arb. Eingangsüberdachung	2.000,00	2.000,00
1.729000	Sonstige Ausgaben	Nachzahlung USt-Erklärung, Beitragsprüfungen	1.900,00	1.900,00
1.680300	Planm. Afa Gebäude/Bauten		6.300,00	0,00
			30.100,00	28.900,00

320000	Musikschule		EVA	FVA
1.600101	Energiebezüge	Erhöhter Stromverbrauch	100,00	100,00
1.600102	Strom Heizungsanlage	Erhöhter Stromverbrauch	100,00	100,00
1.752100	TZ Schulerhaltungsbeitrag Volks-/Musikschule	Musikschulbeitrag für 39 Schüler	200,00	200,00
			400,00	400,00

329000	Gemeinschaftshaus St. Lorenzen/G.		EVA	FVA
2.813000	Erträge aus der Aufl. von IZ (Kapitaltrans.)		2.500,00	0,00
1.600102	Strom Heizungsanlage	Erhöhter Stromverbrauch	1.500,00	1.500,00
1.670000	Versicherungen		100,00	100,00

1.680300	Planm. Afa Gebäude/Bauten		-2.500,00	0,00
			1.600,00	1.600,00
380000	Einrichtungen der Kulturpflege (Kultursaal)		EVA	FVA
2.829000	Sonstige Einnahmen	Guthaben USt-Erklärung	-2.300,00	-2.300,00
2.813000	Erträge aus der Aufl. von IZ (Kapitaltrans.)		-21.400,00	0,00
1.600102	Strom Heizungsanlage	Erhöhter Stromverbrauch	8.000,00	8.000,00
1.710000	Öffentliche Abgaben ohne Geb. gem. FAG		100,00	100,00
1.711000	Gebühren für die Benützung gem. FAG		-100,00	-100,00
1.720109	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter		-400,00	-400,00
1.680300	Planm. Afa Gebäude/Bauten		27.300,00	0,00
			11.200,00	5.300,00
411000	Maßnahmen der Allgemeinen Sozialhilfe		EVA	FVA
2.828000	Rückersätze von Ausgaben	Anpassung lt. Landesrechnungsabschluss	-18.500,00	-18.500,00
2.861400	TZ Ktn. Zuschlagsabgabengesetz	Anpassung lt. Landesrechnungsabschluss	800,00	800,00
1.751600	Transfers an Länder Sozialhilfe Kopfquote	Anpassung lt. Landesrechnungsabschluss	9.000,00	9.000,00
			-8.700,00	-8.700,00
419000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen		EVA	FVA
2.861100	TZ Bedarfsszuweisungsmittel operative Gebarung	BZ-IKZ PflegekoordinatorIn	700,00	700,00
			700,00	700,00
441900	Corona-Krise 2020		EVA	FVA
2.860000	Transfers von Bund	Covid Zweckzuschuss Kommunale Impfkampagne	-9.500,00	-9.500,00
1.728000	Entgelte für sonstige Leistungen	Fehlende Leistungen durch Covid-Erkrankungen	8.600,00	8.600,00
1.729000	Sonstige Ausgaben	Online Covid-Impfkampagne	5.500,00	5.500,00
			4.600,00	4.600,00
522000	Reinhaltung der Luft		EVA	FVA
2.861000	Transfers von Ländern	2.Rate Kewog Fond's für 7 getauschte Ölheizungen	-10.500,00	-10.500,00
1.768000	Sonstige Transfers an private Haushalte	Auszahlung Förderung an private Haushalte	6.000,00	6.000,00
			-4.500,00	-4.500,00
528000	Tierkörperbeseitigung		EVA	FVA
1.729000	Sonstige Ausgaben	Nachzahlung USt-Erklärung	300,00	300,00
1.752000	Transfers an Gemeinden	Abrechnung TKE Sammelstelle	300,00	300,00
			600,00	600,00

530000	Rettungsdienste			EVA	FVA
2.828000	Rückersätze von Ausgaben	Anpassung lt. Landesrechnungsabschluss		-100,00	-100,00
				-100,00	-100,00
560000	Betriebsabgangsdeckung			EVA	FVA
2.828000	Rückersätze von Ausgaben	Anpassung lt. Landesrechnungsabschluss		-1.200,00	-1.200,00
				-1.200,00	-1.200,00
581000	Maßnahmen der Veterinärmedizin			EVA	FVA
1.728000	Entgelte für sonstige Leistungen	Katzenkastrationen		700,00	700,00
				700,00	700,00
612000	Gemeindestraßen			EVA	FVA
2.813000	Erträge aus der Aufl. von IZ (Kapitaltrans.)			2.900,00	0,00
1.400000	Geringwertige Wirtschaftsg. Anlageverm.	Vollwandrohre f. Verkehrstafeln, Verkehrstafeln, Hausnummern		2.700,00	2.700,00
1.680200	Planm. Afa Grundstückseinrichtungen/Infrastruktur			-1.000,00	0,00
1.680700	Planm. Afa Amts, Betriebs/Geschäftsausstattung			1.000,00	0,00
				200,00	2.700,00
612000	Straßensanierungsprogramm			EVA	FVA
1.060000	Im Bau befindliche Grundstückseinr.	Straßensanierungsprogramm		0,00	230.000,00
2.341000	Investitionsdarlehen von Ländern	Regionalfonddarlehen		0,00	-150.000,00
				0,00	80.000,00
633000	Wildbachverbauung			EVA	FVA
2.862000	Transfers von Gemeinden	Rückersatz Stadtgemeinde Hermagor Materiallagerung HWS		-17.400,00	-17.400,00
1.720109	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter			-3.000,00	-3.000,00
1.728000	Entgelte für sonstige Leistungen	Wildbachbegehung 2022		1.000,00	1.000,00
1.750000	Transfers an Bund	I-Beitrag Instandhaltung HWS Gössering 2022/23		10.000,00	10.000,00
1.768000	Sonstige Transfers an private Haushalte	Entschädigungskosten Materiallagerung HWS		19.400,00	19.400,00
				10.000,00	10.000,00
633001	Wildbachverbauung (Schwarzenbach)			EVA	FVA
2.861100	TZ Bedarfszuweisungsmittel operative Gebarung			40.000,00	40.000,00
1.750000	Transfers an Bund			-40.000,00	-40.000,00
				0,00	0,00
759000	Sonstige Energieträger			EVA	FVA
1.729000	Sonstige Ausgaben	Betriebsberatung Maßnahmen Energiekosteneinsparung		2.400,00	2.400,00

1.751000	Transfers an Länder	e5 Programmbeitrag	-2.400,00	-2.400,00
			0,00	0,00
770000	Einrichtung zur Förderung d. Fremdenverkehrs		EVA	FVA
1.510000	Geldbezüge d. Vertragsbed. der Verw.	Anpassung lt. Endabrechnung - Lohnverrechnung	300,00	300,00
1.582000	Sonstige DB zur sozialen Sicherheit	Anpassung lt. Endabrechnung - Lohnverrechnung	400,00	400,00
1.592000	Dot. von Rückstel. für Jubiläumszuwendungen	Anpassung lt. Endabrechnung - Lohnverrechnung	100,00	0,00
1.400000	Geringwertige Wirtschaftsg. Anlageverm.	Gemeinde-, Kärnten- u. Österreichfahnen	200,00	200,00
1.700000	Miet- und Pachtaufwand	Loipenpachtzins 2021/22, Pacht Radstrecke 2021	400,00	400,00
1.617000	Instandhaltung von Fahrzeugen	Rep. Arb. Loipengerät	500,00	500,00
1.618000	Instandhaltung von son. Anlagen	Bretter für Brücke Weißenbachklamm	-400,00	-400,00
			1.500,00	1.400,00
771000	Maßnahmen zur Förderung d. Fremdenverkehrs		EVA	FVA
2.813000	Erträge aus der Aufl. von IZ (Kapitaltrans.)		-6.100,00	0,00
1.728000	Entgelte für sonstige Leistungen	Gästeehrungen, Neubeklebung Wandertafeln	-1.400,00	-1.400,00
1.680200	Planm. Afa Grundstückseinrichtungen/Infrastruktur		18.000,00	0,00
2.301000	Kapitaltransf. von Ländern, -fonds und -kammern	Leader-Förderung Aktiv Erlebnis Gitschtal	0,00	-90.000,00
2.301200	TZ Bedarfzuweisungsmittel außer Rahmen	BZ a.R. "Offensive für See-, Berg- und Rad-Infrast" Aktiv Erlebnis Gitschtal	0,00	-15.000,00
2.305000	Kapitaltransfers von Unt. (ohne Finanzunternehm.)	KTZ von Unternehmen Aktiv Erlebnis Gitschtal	0,00	-45.000,00
			10.500,00	-151.400,00
782000	Wirtschaftspolitische Maßnahmen		EVA	FVA
2.861100	TZ Bedarfzuweisungsmittel operative Gebarung	BZ-Mittel Interk. Gewerbepark, Gewerbep. Lassendorf, Förderung Skilift	-10.000,00	-10.000,00
1.755000	Transfers an Unternehmen	Standortförderung 2022 Skilift	10.000,00	10.000,00
			0,00	0,00
782002	KTP Sanierung 2019		EVA	FVA
2.861100	TZ Bedarfzuweisungsmittel operative Gebarung	BZ Mittel Gewerbepark Lassendorf	-12.000,00	-12.000,00
2.864000	Transf.v.Unt.(ohne Finanzunternehmen) und andere	Auszahlung Gewerbepark Lassendorf	-4.000,00	-4.000,00
			-16.000,00	-16.000,00
814000	Straßenreinigung		EVA	FVA
1.720109	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter		-2.000,00	-2.000,00
1.728000	Entgelte für sonstige Leistungen	Schneeräumung 2021/22	0,00	8.100,00
			-2.000,00	6.100,00
816000	Öffentliche Beleuchtung und Uhren		EVA	FVA
1.600101	Energiebezüge		7.400,00	7.400,00

1.619000	Instandhaltung von Sonderanlagen	Neuverlegung Straßenbeleuchtung Weißbriach 29	300,00	300,00
1.720109	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter		-500,00	-500,00
			7.200,00	7.200,00

817000	Friedhöfe und Aufbahrungshallen		EVA	FVA
1.720109	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter		-200,00	-200,00
			-200,00	-200,00

820000	Wirtschaftshöfe			
2.813000	Erträge aus der Aufl. von IZ (Kapitaltrans.)		-7.000,00	0,00
1.600101	Energiebezüge		2.100,00	2.100,00
1.600102	Strom Heizungsanlage		3.100,00	3.100,00
1.720109	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter		-200,00	-200,00
1.680300	Planm. Afa Gebäude/Bauten		8.800,00	0,00
1.680700	Planm. Afa Amts, Betriebs/Geschäftsausstattung		800,00	0,00
			7.600,00	5.000,00

831000	Freibäder		EVA	FVA
2.810000	Erträge aus Leistungen	Erlöse Eintritt, Liegen u.a. Schwimmbad Sommer 2022	-700,00	-700,00
2.810010	Leistungserlöse KC	Reduzierung der Einnahmen auf tatsächlichen Stand	2.800,00	2.800,00
2.810020	Leistungserlöse +Card	Erhöhung der Einnahmen auf tatsächlichen Stand	-2.000,00	-2.000,00
2.811001	Miete- und Pachtertrag, Betriebskostenersätze	Betriebskosten, Pacht Schwimmbadcafé	-4.200,00	-4.200,00
2.813000	Erträge aus der Aufl. von IZ (Kapitaltrans.)		-4.200,00	0,00
1.523000	Geldb. der nicht ganzj. besch. Arbeiter	Anpassung lt. Endabrechnung - Lohnverrechnung	-3.000,00	-3.000,00
1.580000	Dienstgeberbeiträge FLAF	Anpassung lt. Endabrechnung - Lohnverrechnung	-400,00	-400,00
1.582000	Sonstige DB zur sozialen Sicherheit	Anpassung lt. Endabrechnung - Lohnverrechnung	-1.800,00	-1.800,00
1.455000	Chemische u. artverwandte Mittel	Erhöhter Verbrauch an Schwimmbadchemie	5.300,00	5.300,00
1.600101	Energiebezüge		4.600,00	4.600,00
1.600102	Strom Heizungsanlage		-2.700,00	-2.700,00
1.619000	Instandhaltung von Sonderanlagen	Änderungsarbeiten Einstiegsleitern, Beckenreiniger, Wasserpumpe	2.500,00	2.500,00
1.720109	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter		6.300,00	6.300,00
1.729000	Sonstige Ausgaben	Wasseranalysen, Lohnkosten Grünwald Markus	4.000,00	4.000,00
1.680700	Planm. Afa Amts, Betriebs/Geschäftsausstattung		4.200,00	0,00
1.042000	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	Dosierstation für Chlor	0,00	900,00
			10.700,00	11.600,00

840000	Grundbesitz		EVA	FVA
2.801000	Veräuß. von Grundst. und Grundstückseintr.	Erlöse Grundstücksverkäufe Baulandmodell Jadersdorf EVA	-57.900,00	0,00
2.829100	Erträge Einlösung von Bebauungsverpflichtungen	Ziehung Bankgarantie DW Invest	-10.600,00	-10.600,00
1.794000	Zuweisung an zweckgebund. Haushaltsrücklagen	Zuführung HH Rücklage durch Einnahmen BLM Jadersdorf	257.900,00	0,00

2.801000	Veräuß. von Grundst. und Grundstückseintr.	Erlöse Grundstücksverkäufe Baulandmodell Jadersdorf FVA	0,00	-57.900,00
			189.400,00	-68.500,00
850000	WVA Weißbriach		EVA	FVA
1.400000	Geringwertige Wirtschaftsg. Anlageverm.		-700,00	-700,00
1.600101	Energiebezüge		700,00	700,00
1.680400	Planm. Afa Wasser/Abwasserbauten/Anlagen		-200,00	0,00
			-200,00	0,00
852000	Betriebe der Müllbeseitigung		EVA	FVA
1.680700	Planm. Afa Amts, Betriebs/Geschäftsausstattung		200,00	0,00
			200,00	0,00
853000	Betriebe f. Wohn- und Geschäftsgebäude		EVA	FVA
2.811000	Miete- und Pachtertrag	Mieteinnahmen Reisebüro, Salzburg	500,00	500,00
1.614000	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	Einstellarbeiten Fenster und Türen,	500,00	500,00
			1.000,00	1.000,00
914000	Beteiligungen		EVA	FVA
1.728000	Entgelte für sonstige Leistungen	Auflösung KG, Jahresabschluss KG 2020	7.400,00	7.400,00
			7.400,00	7.400,00
925000	Ertragsanteile an Gemeinschaft L. Bundes		EVA	FVA
2.859000	Ertragsanteile	Erhöhung der Ertragsanteile 10%	-122.900,00	-122.900,00
			-122.900,00	-122.900,00
941000	Sonstige Finanzzuweisungen nach FAG		EVA	FVA
2.860100	Finanzzuweisung § 24 FAG	Erhöhung (Einnahme) lt. tatsächlichen Stand	-5.000,00	-5.000,00
			-5.000,00	-5.000,00

Folgende Verordnung ist zu beschließen:



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

Datum: 24.11.2022
Bearbeiter: K. Jung
Zahl: 900-2/2022/1NVA
DVR: 0096610
UID-Nr.: ATU 26012908

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 24. November 2022, Zl. 900-2/2022/1NVA, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	3.685.100,00
Aufwendungen:	€	3.512.000,00

Entnahme von Haushaltsrücklagen:	€	200,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	262.700,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -89.400,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	4.255.600,00
Auszahlungen:	€	3.891.600,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € **364.000,00**

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

010, 163, 211, 240, 380, 612, 770, 771, 820, 831, 850, 851 und 852.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen (Inneres Darlehen - Rücklage) wie folgt festgelegt:

€ 200.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. November 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Müller

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den 1. Nachtragsvoranschlag 2022 und die dazugehörige Verordnung zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 6:

Der Vorsitzende berichtet:

Aufgrund der mangelhaft herrschenden Zustände im derzeitigen FW-Gerätehaus in Jadersdorf wurde in der Gemeinderatssitzung vom 06.08.2020 die Neuerichtung des FW-Gerätehauses beschlossen, da eine Sanierung am derzeitigen Standort auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Kärntner Bauordnung und Kärntner Bauvorschriften nicht möglich ist. Der zu beschließende Investitions- und Finanzierungsplan sieht nun die angeführten Maßnahmen vor.

A) Mittelverwendungen

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023
Baumeisterarbeiten	119.400			119.400	
Zimmereiarbeiten	114.600			114.600	
Dachdecker/Spenglereiarbeiten	19.440			19.440	
HKLS	24.600				24.600
Elektroarbeiten	22.800				22.800
Fließenlegerarbeiten	2.520				2.520
Malerarbeiten	7.800				7.800
Garagentor	8.100			8.100	
Fenster/Türen/Böden/Küche	37.440			18.720	18.720
Stahlaußenstiege	24.000				24.000
Planungskosten	19.300			19.300	
Summe:	400.000	-	-	299.560	100.440

B) Mittelaufbringungen

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022
Kommunales Investitionspaket 2020 - Bundesförderung	130.000			130.000
Gemeinde Hilfspaket - Landesförderung	43.500			43.500
BZ-Mittel i.R.	176.500		52.700	123.800
Förderung LR Fellner	50.000			50.000
Summe:	400.000	-	52.700	347.300

Die Bedeckung der Gesamtkosten von € 400.000,00 erfolgen mittels Bundesförderung – Kommunales Investitionspaket 2020, Landesförderung – Gemeinde Hilfspaket, BZ-Mittel innerhalb des Rahmens, sowie durch die Förderung a.R. durch LR Fellner.

GR Zoller erkundigt sich, warum die prognostizierten Kosten von ca. 260.000,-- auf 400.000,- gestiegen sind, zumal vor geraumer Zeit gesprochen wurde, dass ich die Firmen an die Preisangebote halten werden.

GR Dipl. Ing. Berger erklärt, dass massive Preissteigerungen die Kosten in die Höhe treiben. Die Firmen haben im Frühjahr 2021 Preise zugesagt. Zur damaligen Zeit war Baubeginn Mai/Juni 2022 geplant. Dieser Zeitpunkt konnte aus diversen, allen bekannten, Gründen nicht eingehalten werden.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Investitions- und Finanzierungsplan für das genannte Projekt zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen (einstimmig) stattgeben, (Befangenheit, auf Grund des Ansuchens von GR Linhard, von GR Dipl. Ing. Berger).

zu TOP 7:

Der Vorsitzende erläutert, dass folgendes Ansuchen am 06.09.2022 am Gemeindeamt eingelangt ist:

**Berger Sonja
Jadersdorf 23
9620 Hermagor**

Jadersdorf, 06.09.2022

Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal
9622 Weißbriach 202

Kaufansuchen:
Teil der Parz. 363/17, K. St. Lorenzen/G.

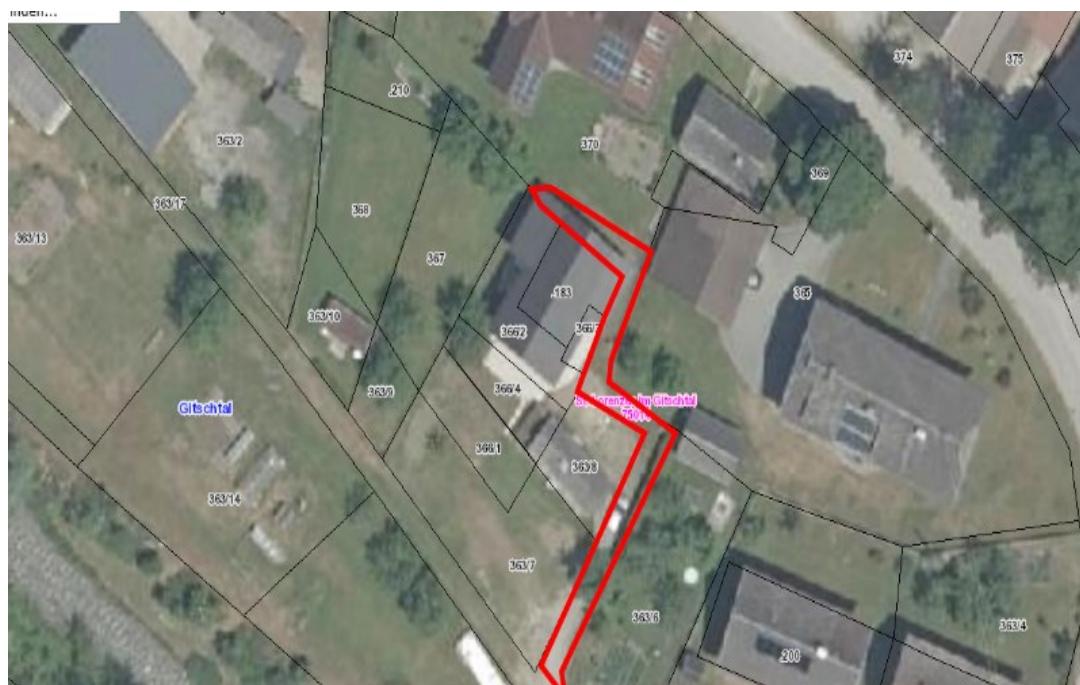
Sehr geehrte Gemeinderäte,

hiermit ersuche ich einen Teil der Parz. 363/17 (Gemeinde Gitschtal-öffentliches Gut) vor meinem Wohnhaus in 9620 Hermagor, Jadersdorf 23 käuflich zu erwerben. Das Ausmaß beträgt ca. 200 m² (siehe Lageplan). Dritte sind bzw. wären von dieser Eigentumsübertragung nicht betroffen.

Ich ersuche dem Ansuchen stattzugeben.

MfG

Lageplan:



Anmerkung: Herrn Scharschön Johann wurde vor einigen Jahren im selben Bereich Teile dieser Parzelle verkauft.

Das genaue Flächenausmaß kann erst nach Vermessung festgestellt werden. Der Preis liegt (bis dato) bei 40,--/m².

Vzbgm. Gucher erscheint der Verkaufspreis von 40,-- als zu wenig. Dieser Meinung schließen sich einige GR an.

GR Dipl. Ing. Berger Gernot erkundigt sich beim AL welcher Preis bis dato verlangt wurde. Dieser teilt mit, dass bis dato 40,--/m² festgelegt wurden (Gemeinderatsbeschluss in Anlehnung an Verkäufe der Agrargemeinschaft NB Weißbriach).

Der Vorsitzende teilt mit, dass ab 2023 die Kosten für den Ankauf von Grundstücken oder von Teilen davon erhöht werden soll.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, dem Ansuchen von Frau Berger stattzugeben. Der Verkaufspreis liegt bei 40,--/m². Diesem Antrag wird mit 13:2 Stimmen stattgegeben (Gegenstimmen GR Ing. Holz, GR FI (FH) Schretter).

zu TOP 8:

Der Vorsitzende berichtet: In der Sitzung des Gemeinderates am 05.05.2022 wurde der Grundsatzbeschluss zum Ankauf eines MZF (Mehrzweckfahrzeug) für die FW Jadersdorf gefasst. Mittlerweile wurde das Fahrzeug, unter Berücksichtigung der Wunschvorgaben (Aufbaubesprechung vom 07.06.2022) der FW Jadersdorf bestellt.

Das Fahrzeug kostet 150.576,--.

Die Förderung vom Landesfeuerwehrverband beträgt 40.000,--. Die restlichen 110.576,-- Euro sind von der Gemeinde aufzubringen (ohne Verkaufserlös Altfahrzeug), und zwar wie folgt:

Aufnahme eines sog. inneren Darlehens über Rückzahlung durch Einsatz von BZ-Mittel 2023 und 2024

GR Dipl. Ing. Berger erkundigt sich warum eine Preissteigerung zur Kostenaufstellung gem. Grundsatzbeschluss vom 05.05.2022 eintritt. AL Mauschitz erklärt, dass hier Sonderwünsche der FF Jadersdorf berücksichtigt sind.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag das MZF (Mehrzweckfahrzeug) für die FW Jadersdorf anzukaufen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 9:

Der Vorsitzende berichtet: In der Sitzung des Gemeinderates am 05.05.2022 wurde der Grundsatzbeschluss zum Ankauf eines RLFA 2000 für die FW Weißbriach gefasst. Mittlerweile wurde das Fahrzeug, unter Berücksichtigung der Wunschvorgaben der FW Weißbriach, bestellt. Die Aufbaubesprechung hat in Anwesenheit einer Abordnung der FW-Weißbriach stattgefunden.

Das Fahrzeug kostet 391.833,18,--.

Die Förderung vom Landesfeuerwehrverband beträgt 115.000,--. Die restlichen 276.833,18,-- Euro sind von der Gemeinde aufzubringen (ohne Verkaufserlös Altfahrzeug). Die Finanzierung erfolgt über Grundstückserlöse aus dem Verkauf von Grundstücken im Baulandmodell in Jadersdorf.

GR DI Mößlacher ist der Meinung, dass eine „Bausteinaktion“, zumindest für die Finanzierung der Mehrkosten, durch die FW Weißbriach initiiert werden soll. GR Traar ergänzt, dass die Finanzierung des letzten FW Autos durch eine solche Aktion passiert ist.

AL Mauschitz erklärt, dass das „neue“ FW- Auto ausfinanziert ist, gibt jedoch zu bedenken, dass das FW Haus in naher Zukunft saniert werden muss. Hier könnte die Kameradschaft der FW Weißbriach aktiv werden, und eine sog. „Bausteinaktion“ initiieren.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag das RLFA 2000 für die FW Weißbriach anzukaufen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 10:

Für Leistungen der Architekten Ronacher muss ein Architektenwerkvertrag abgeschlossen werden. Dieser ist als **Anlage 1** Bestandteil dieser Niederschrift.

Nach intensiver Diskussion soll der Vertrag in einigen Punkten abgeändert werden:

Punkt 3.1 aus Vertrag, letzter Absatz soll berichtigt werden

Punkt 3.2 aus Vertrag soll komplett gestrichen werden

Punkt 6 aus Vertrag soll komplett gestrichen werden

Punkt Pauschalangebot soll solumgeschrieben werden, dass Vorleistungen nicht in Rechnung gestellt werden.

Diesen Forderungen hat Arch. DI Ronacher bei seiner Präsentation vor Eingang der Tagesordnung seine Zustimmung erteilt.

GV Lackner und Vzbgm. Gucher bemerken in Gemeinsamkeit, dass sie nicht in die Planungen u.a.m. eingebunden waren. Beide sind der Meinung, dass sie, aber auch der Lehrkörper mehr Informationen bekommen hätten sollen, dies sowohl in finanzieller Hinsicht, als auch auf den Standort und auf der räumlichen Aufteilung bezogen.

GR Mag. Salburg erkundigt sich, ob in den Gesamtkosten die notwendige neue Heizung inkludiert ist. AL Mauschitz verneint dies. Dies bedeutet, dass „Schule/Bildungszentrum und Heizung“ verschiedene Projekte sind.

Nach kurzer weiterer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Architektenvertrag mit dem Büro Ronacher, nach besprochen Änderungen abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 11:

Der Vorsitzende berichtet:

Bei der Tankstelle in Weißbriach soll eine Radservicestation installiert werden. Für den Erhalt einer Förderung (max. 3000,-) muss folgende Vereinbarung abgeschlossen werden:

VEREINBARUNG - RADSERVICESTATION

abgeschlossen zwischen

der Gemeinde Gitschtal, diese vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Müller, per Adresse: Weißbriach 202, 9622 Weißbriach, in Folge kurz „Gemeinde“ und

dem Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung), dieses vertreten durch Herrn DI Volker Bidmon, in Folge kurz „Land“ genannt.

I.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Kostenbeitrag für die Anschaffung betreffend einer mit dem Land im Einvernehmen abzustimmenden Radservicestation, welche im Einflussbereich des überregionalen Radweges R3B Weissensee Radweg liegt, zwischen den Vertragsparteien, wobei der Betrag pro Station von max. € 3.000,00 brutto der Höhe nach begrenzt ist. Die Umsetzung der Anschaffung hat nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel des Landes zu erfolgen.

II.

Die Gemeinde errichtet laut Lageplan (Anlage) die Radservicestation.

III.

Sämtliche Kosten der Planung und Herstellung für die Radservicestation werden von der Gemeinde getragen. Die Gemeinde ist berechtigt dem Land Kärnten die Kosten in der Höhe des Ankaufes der Radservicestation mit Amtsrechnung nach deren ordnungsgemäßer Fertigstellung und Abrechnung an das "Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee" in Rechnung zu stellen. Für weitere Kosten der Herstellung, dem Einbau, der Anschaffung erforderlichen Grundflächen und der Erhaltung derselben wird durch das Land kein Beitrag geleistet.

IV.

Die Gemeinde führt die Umsetzung des Vorhabens durch.

V.

Die Gemeinde ist ab Anschaffung die alleinige Eigentümerin der Anlage und übernimmt während und nach Fertigstellung der gegenständlichen Radservicestation diese in ihre dauernde Erhaltung und Verwaltung und hält das Land diesbezüglich gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

VI.

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet und erhält jeder Vertragspartner eine originalunterfertigte Vereinbarung.

Anlage:
Lageplan

Klagenfurt, am
Für das Land Kärnten:

.....
(DI Volker Bidmon)

Gitschtal, am
Für die Gemeinde:

.....
(Bgm. Christian Müller)

.....
(Gemeinderatsmitglied)

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 24.11.2022 beschlossen.

Es wird bestätigt, dass die unterfertigenden Mandatare zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde sind.

(Gemeindesiegel)

Je ein Gleichstück dieser Vereinbarung erhält:

- 1.) Gemeinde Gitschtal
- 2.) Abteilung 9 - Straßen und Brücken

Nach kurzer Diskussion über den geeigneten Standort stellt der Vorsitzende den Antrag die Vereinbarung mit dem Land Kärnten abzuschließen. Die Installation der Radservicestation soll im Bereich des Gemeindeamtes erfolgen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben werden.

zu TOP 12:

Der Vorsitzende berichtet, dass folgende Zusage zum Ansuchen der Gemeinde am 04.10.2022 am Gemeindeamt eingelangt ist.

Kärntner Regionalfonds

LAND  KÄRNTEN

**Förderung der Herstellung von Verbindungsstraßen im Sinne des Kärntner Straßengesetzes 2017 durch den Kärntner Regionalfonds;
Fördervereinbarung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit Antrag vom 28.06.2022 ersuchte die Gemeinde Gitschtal um Aufnahme des Projektes „Straßensanierungsprogramm 2022-2023“ in das Förderprogramm des

Kärntner Regionalfonds. Dieser Förderantrag wurde vom Kuratorium des Kärntner Regionalfonds am 14.09.2022 (Umlaufbeschluss) wie eingebracht genehmigt.

Gemäß § 9 Richtlinien des Kärntner Regionalfonds für die Förderung von Maßnahmen der regionalen Verkehrs- und Sicherheitsinfrastruktur, für bodenpolitische Maßnahmen, für Schulbauvorhaben und Katastrophenschäden, für kommunale Hochbauvorhaben, für Breitbandinfrastruktur und für Mobilität im Land Kärnten erfolgt die Zusicherung der Förderung in Höhe von **EUR 150.000,-** durch die Übermittlung der beiliegenden von mir unterfertigten Fördervereinbarung in zweifacher Ausfertigung. Die Fördervereinbarung bedarf der Annahme durch die Förderungswerberin. Die Zusicherung einer Förderung gilt als zurückgenommen, wenn dem Fonds innerhalb von vier Monaten nach der Übermittlung der Ausfertigung der Fördervereinbarung keine von der Förderungswerberin unterfertigte Fördervereinbarung rückübermittelt wird.

Anlagen:

2 Ausfertigungen der Fördervereinbarung

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für den Kärntner Regionalfonds
Der Vorsitzende
Ing. Daniel Fellner

Folgende Fördervereinbarung soll/muss mit dem Kärntner Regionalfonds abgeschlossen werden.

FÖRDERVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde Gitschtal** als Förderungswerberin und
2. dem **Kärntner Regionalfonds** als Förderungsgeber.

I. Gegenstand der Fördervereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Förderung der Herstellung von Verbindungsstraßen im Sinne des Kärntner Straßengesetzes 2017, im Konkreten von Maßnahmen im Zuge der Umsetzung des Projektes

„Straßensanierungsprogramm 2022-2023“,

auf Grundlage des Kärntner Regionalfondsgesetzes, LGBI Nr 8/2005 idGf, und der in Geltung stehenden Richtlinien des Kärntner Regionalfonds für die Förderung von Maßnahmen der regionalen Verkehrs- und Sicherheitsinfrastruktur, für bodenpolitische Maßnahmen, für Schulbauvorhaben und Katastrophenschäden, für kommunale Hochbauvorhaben, für Breitbandinfrastruktur und für Mobilität im Land Kärnten.

II. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung für die Maßnahme(n) des unter Punkt I genannten Projektes beträgt insgesamt

EUR 150.000, --

und wird in Form eines rückzahlbaren Kredites im Kalenderjahr 2022 bereitgestellt

III. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung

Die Förderungswerberin verpflichtet sich, nachstehende Voraussetzungen für die Auszahlung der Förderung zu erfüllen:

- a) Die zu fördernde(n) Maßnahme(n) des unter Punkt I genannten Projektes und die Planung und Durchführung der zu fördernde(n) Maßnahme(n) des unter Punkt I genannten Projektes muss (müssen) mit den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere mit den beihilferechtlichen und den vergaberechtlichen Bestimmungen, im Einklang stehen.
- b) Die Gesamtfinanzierung der zu fördernden Maßnahme(n) muss unter Berücksichtigung der Förderung aus dem Kärntner Regionalfonds sichergestellt sein.
- c) Die Rückübermittlung eines von der Förderungswerberin unterfertigten Exemplars dieser in zweifacher Ausfertigung übermittelten Fördervereinbarung erfolgt binnen vier Monaten nach der Übermittlung.

IV. Auflagen und Bedingungen

1. Die Förderungswerberin verpflichtet sich,
 - a) mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme(n) spätestens innerhalb von drei Monaten nach Gewährung der Förderung zu beginnen;
 - b) die Durchführung der zu fördernden Maßnahme(n) spätestens in dem der Förderauszahlung folgenden Jahr abzuschließen;
 - c) die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden und weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen;
 - d) zur Überprüfung der Verwendung der Fördermittel auf Verlangen des Fonds alle Auskünfte hinsichtlich der zu fördernden Maßnahme(n) zu erteilen und Einsicht in alle die zu fördernde(n) Maßnahme(n) betreffenden Unterlagen zu gewähren;
 - e) Abweichungen von den im Förderantrag enthaltenen Angaben betreffend den Zeitplan, die abschätzbaren Gesamtkosten oder den Finanzierungsplan bezüglich der zu fördernden Maßnahme(n) dem Förderungsgeber unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen;
 - f) Auflagen, Bedingungen und sonstige übernommene Verpflichtungen einzuhalten, die zur Sicherung des Erfolges der Förderung vorgeschrieben sind.

2. Die Förderungswerberin erklärt, dass die zu fördernde(n) Maßnahme(n) und die Planung und Durchführung der zu fördernden Maßnahme(n) den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere den beihilfenrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen, entspricht (entsprechen).

V. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des unter Pkt II angeführten Fonds kredites erfolgt nach dem Nachweis der erfolgten Auftragsvergaben durch die Förderungswerberin an den Förderungsgeber.

VI. Rückzahlung der Förderung

1. Der vom Förderungsgeber gewährte Kredit ist von der Förderungswerberin in acht gleich hohen Jahresbeträgen (mittels Einziehungsauftrag) zurückzuzahlen. Zur Sicherstellung des Nominalvermögens (Realwert) des Fonds wird ein jährlicher Zinssatz von 0,3 Prozent auf den aushaltenden Kreditbetrag verrechnet. Die Rückzahlung des Kredites erfolgt mittels Einzugsermächtigung jeweils zum 30.06., beginnend ab dem der Auszahlung folgenden Jahr.

2. Der Förderungswerberin wird nach Rückübermittlung der Fördervereinbarung - spätestens zugleich mit der Auszahlung des Kredites - ein Tilgungsplan hinsichtlich der Kreditrefinanzierung übermittelt.

3. Im Falle, der nicht rechtzeitigen Entrichtung einer Rückzahlungsrate wird für die Dauer des Verzuges eine Verzinsung mit 3 vH über dem Basiszinssatz vom Tag der Auszahlung verrechnet.

VII. Abwicklung der Förderung

Der Förderungsgeber darf sich zur Abwicklung der Förderung eines Treuhänders bedienen und diesem alle dazu notwendigen Daten der Förderungswerberin übermitteln

VIII. Rückerstattung und Rückforderung der Förderung

Über Aufforderung des Förderungsgebers hat die Förderungswerberin innerhalb von vier Wochen einen als Förderung gewährten Kredit mit einer Verzinsung von 3 vH über dem Basiszinssatz, gerechnet vom Tag der Förderauszahlung, rückzuerstatten, wenn

- a) der Fonds über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert worden ist;
- b) mit der Verwirklichung der zu fördernden Maßnahme(n) aus Gründen, die die Förderungswerberin verschuldet hat, nicht fristgerecht begonnen worden ist oder die Verwirklichung der zu fördernden Maßnahme(n) nicht fristgerecht abgeschlossen worden ist;
- c) die gewährte Förderung nicht widmungsgemäß verwendet worden ist;

d) Auflagen, Bedingungen oder sonstige übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten worden sind.

IX. Datenschutz

Die Förderungswerberin erklärt ihre ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz - DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (z.B. Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen - überlassen werden dürfen.

X. Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten
ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt a WS.

XI. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Förderungswerberin erklärt, diese Fördervereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.
- b) Diese Fördervereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine Ausfertigung die Förderungswerberin und der Förderungsgeber erhalten.
- c) Abänderungen und Ergänzungen dieser Fördervereinbarung bedürfen der Schriftform.

Klagenfurt a WS, am , am

Für den Kärntner Regionalfonds:
Der Vorsitzende des Kuratoriums:

Für die Gemeinde Gitschtal*:

.....
LR Ing. Daniel Fellner

(Siegel)

Dieser Fördervereinbarung liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 24.11.2022 zu Grunde.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Fördervereinbarung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Gitschtal und dem Kärntner Regionalfonds, abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 13:

Der Vorsitzende berichtet, dass folgendes Ansuchen bez. der Errichtung eines „Antreteplatzes“ seitens der Gemeinde gestellt wurde:

Sehr geehrte Frau Sicher, die Gemeinde Gitschtal stellt hiermit einen Antrag für eine IKZ Förderung (IKZ-Bonus 2022).

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeinde Gitschtal in Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde Hermagor möchten, dass unsere Feuerwehren gemeinsame Übungen durchführen. Dies soll ein erster Schritt in Hinblick auf eine ev. mögliche gemeinsame Vorgangsweise im Falle eines „Blackouts“ sein. Ebenfalls soll die Zusammenarbeit unter den angrenzenden Feuerwehren (Gemeinde Gitschtal- Stadtgemeinde Hermagor) forciert werden, damit im Notfall ein „eingespieltes“ Team agieren kann.

Zumindest einige Feuerwehren der Stadtgemeinde haben einen derartigen „Übungsplatz“ bzw. einen sog. „Antreteplatz“.

Wir würden jetzt gerne in Weißbriach auch einen solchen „Übungsplatz“ bzw. einen sog. „Antreteplatz“ errichten. Die Kosten (Asphaltierung mit Errichtung eines, dem Zweck entsprechenden Löschwasserbeckens) belaufen sich auf ca. 35.000,-- brutto.

Die Finanzierung würde wie folgt aussehen:

Gemeinde Gitschtal:	30.000,-- (IKZ-Bonus 2022)
Stadtgemeinde Hermagor:	5.000,-- (IKZ-Bonus 2022)

Information:

Das benötigte Grundstück befindet sich im Fremdeigentum (Teile der Parz. 1607/16 und Teile der Parz. 831/3, je KG. Weißbriach). Der Grundeigentümer hat seine Zustimmung erteilt (20 Jahre). Vereinbarung liegt vor.

Nutzung:

Die Nutzung wäre als Doppelnutzung zu sehen, die wiederum beide Gemeinden zuzüglich der Gemeinde St. Stefan vereint, und zwar:

In den Monaten März bis November Verwendung als „Übungsplatz“ bzw. als sog. „Antreteplatz“ für die Feuerwehren der beiden Gemeinden. In den Monaten Dezember bis Februar – Teil des Liftparkplatzes für das Schigebiet in Weißbriach. Dieses Schigebiet nutzen neben Gästen, hauptsächlich Kinder und Jugendliche mit Familien aus der Gemeinde Gitschtal, der Stadtgemeinde Hermagor und der Gemeinde St. Stefan. Beinahe alle Kindergärten und VS der genannten Gemeinden veranstalten zumindest einmal jährlich deren Schikurs samt Abschlussrennen im Familienschigebiet in Weißbriach. Künftige Schifahrer und Nutzer der großen

Schigebiete (Käufer von Saisonkarten für das Naßfeld, des Kärntner Schipasses, u.a.m) in Kärnten werden in Weißbriach ausgebildet.

In der Hoffnung einer positiven Erledigung im Sinne des Ansuchens verbleibt

Zusage:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung

und Katastrophenschutz

UA Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht

Und Fondsmanagement

(004/2022)

Abs. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtaler Straße
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Herrn Bürgermeister
Christian Müller
Gemeinde Gitschtal

LAND  KÄRNTEN

Datum

19.08.2022

Zahl

03.FProg-7/43-2022

Bei Eingabe Geschäftszahl anführen!

Auskünfte

Mag. Elke Sicher

Telefon

050 536 13066

Fax

050 536 13000

E-Mail

elke.sicher@ktn.gv.at

Seite

1 von 2

Per Mail: gitschtal@ktn.gde.at

Bonus für interkommunale Zusammenarbeit 2022/23

Vorhaben „Errichtung Antreteplatz“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Müller!

In der Richtlinie zur Verteilung der Bedarfsszuweisungen an die Kärntner Gemeinden über das Bedarfsszuweisungsmittel-Verteilungsmodell 2022/23 sind unter § 3 (Bonus für interkommunale Zusammenarbeit 2022/23) die Voraussetzungen für die Gewährung des IKZ-Bonus festgeschrieben.

Von der Gemeinde Gitschtal wurde das interkommunale Vorhaben „Errichtung Antreteplatz“, welches gemeinsam mit der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See umgesetzt wird, namhaft gemacht. Nach Prüfung der eingebrachten Unterlagen wird seitens der Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung mitgeteilt, dass dieses interkommunale Vorhaben den Kriterien des IKZ Bonus entspricht und sohin der beantragte Bonus gewährt werden kann.

Bei den am interkommunalen Vorhaben beteiligten Gemeinden werden die beantragten IKZ-Boni vorgemerkt:

Projektpartner	Eigenmittel	IKZ-Bonus 2022	IKZ-Bonus 2023	Gesamt
Gemeinde Gitschtal	€ 0	€ 30.000	€ 0	€ 30.000
Stadtgemeinde Hermagor	€ 0	€ 5.000	€ 0	€ 5.000
Gesamtkosten	€ 0	€ 35.000	€ 0	€ 35.000

Zur Weitergabe der Bedarfsszuweisungsmittel an einen ausgegliederten Rechtsträger ist ein entsprechender Förderungsvertrag abzuschließen. Die haushaltrechtlichen

Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung zu treffen.

Nachrichtlich an:

Herrn Bürgermeister Dipl.-Ing. Leopold Astner, Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See, per Mail

Mit freundlichen Grüßen!
Für die Kärntner Landesregierung
Mag. (FH) Daniela Haan

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag der Aufteilung der IKZ-Boni, wie im Schreiben des AKL angeführt, stattzugeben und diese zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimme (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 14:

Der Vorsitzende berichtet: In der Sitzung des Gemeinderates am 25.02.2021 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst eine Photovoltaikanlage am Dach der Gemeinde zu installieren.

Zwei Angebote zur Durchführung der Arbeiten liegen vor. Diese sind als **Anlage 2** und **Anlage 3** Bestandteil dieser Niederschrift.

Auf Anfrage erklärt AL Mauschitz, dass die Firma Elektro Hubmann die Aufträge für die Errichtung eines neuen Verteilers im Gemeindezentrum und den Auftrag zur Lieferung eines Notstromaggregates erhalten hat. Erklärt jedoch, dass die Neuerrichtung eines Verteilers vorrangig ist, da ansonsten weder die Einspeisung durch das Notstromaggregat, noch die Einspeisung durch die Photovoltaikanlage funktionieren wird.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Ankauf/Installation der Photovoltaikanlage an die Fa. Elektro Hubmann zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 15:

Die Erziehungsberechtigten der Schülerin Wastler Franziska möchten, dass diese die VS in Hermagor besucht.

Folgende Vereinbarung muss mit der Stadtgemeinde Hermagor abgeschlossen werden:

Gastschülerin - Franziska Wastler
Weißenbriach 82, 9622 Weißenbriach

VEREINBARUNG

gemäß § 59 Abs. 3 des Kärntner Schulgesetzes

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See und der Gemeinde Gitschtal.

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See gestattet hiermit dem mj. Kind Franziska Wastler, geb. 29.01.2015, den Besuch an der Volksschule Hermagor ab dem Schuljahr 2022/23.

Die Gemeinde Gitschtal verpflichtet sich zur Leistung des jährlichen Schulerhaltungsbeitrages (Kopfquote) an die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See.

Für die Stadtgemeinde
Hermagor-Pressegger See:

Für die Gemeinde Gitschtal

Der Bürgermeister:

Der Bürgermeister:

(LAbg. DI Leopold Astner)
Hermagor, am

(Christian Müller)
Weißbriach, am

Anmerkung:

Der Besuch der besagten Schülerin in der VS in Hermagor hat keine Auswirkungen auf die Klassenteilungszahl, o.ä in der VS in Weißbriach.

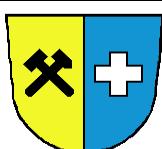
Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Hermagor abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 14:1 Stimmen (Stimmenthaltung/Gegenstimme GR Dipl. Ing. Berger) stattgegeben.

zu TOP 16:

Der Vorsitzende berichtet:

In der Sitzung des Gemeinderates am 05.05.2022 wurde der Beschluss gefasst dem Hotel Naggl eine Wirtschaftsförderung in der Höhe 10.000,-- zu gewähren.

Nachfolgende Förderungsvereinbarung soll/muss beschlossen werden.



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212-11, Fax: 04286/212-22, e-mail: gitschtal@ktn.gde.at

FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Gitschtal, vertreten durch **Bgm. Christian Müller**, 9622 Weißbriach 282, **1. Vzbgm. Hans Holzfeind**, 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 19, **2. Vzbgm. Astrid Gucher**, 9620 Hermagor, Lassendorf 23 sowie **GV Josef LACKNER**, 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 28,

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

und

dem **Hotel Naggl**, vertreten durch Christof Phillipitsch, 9622 Weißbriach 72,

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand der Förderungsvereinbarung:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Umsetzung der Errichtung einer Hotelzufahrt.

Errichtungskosten	€ 28.800,--
Summe	€ 28.800,--

2. Art und Höhe der Förderung:

Für die unter Punkt 1. beschriebenen Maßnahmen beträgt die Förderung einmalig 10.000,-- als Zuschuss für die Errichtungskosten der Hotelzufahrt (Wegverlegung).

3. Auszahlungsbedingungen:

- 3.1. Die Auszahlung der Förderung erfolgt als Investitionszuschuss auf ein vom Förderungswerber bekannt zu gebendes Konto.
 - 3.2. Der Förderungswerber wird jede Möglichkeiten wahrnehmen den Hotelbetrieb aufrecht zu erhalten.
 - 3.3. Die Endabrechnungsunterlagen in der Höhe von mindestens € 10.000 sind spätestens bis **28.02.2023** der Förderungsgeberin vorzulegen.
 - 3.4. Der Förderungswerber hat alle Möglichkeiten wahrzunehmen, die einen Weiterbetrieb des Hotels für einen längeren Zeitraum begründen.

4. Finanzierungsplan:

Der Förderungsgeber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel

Gemeinde Gitschtal	€ 10.000,--
Gesamtinvestition	€ 10.000,--

5. Durchführung:

- 5.1 Bei allfälligen Änderungen des dem Vertrag zugrunde liegenden Gegenstandes (Förderung) ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen.
- 5.2 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Betriebseinstellung durchzuführen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie die Einsichtnahmen in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen.

6. Auszahlung:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach der Abberufung der vom Land Kärnten zur Verfügung gestellten (gewährten) Bedarfsszuweisungsmittel und dem Einlangen der Geldmittel auf dem Konto der Förderungsgeberin, und zwar:

BZ-Mittel 2022	€ 10.000,--
----------------	-------------

7. Rückforderungen:

- 7.1 Die Förderungsgeberin behält sich eine gänzliche oder teilweise Rückforderung von bereits ausbezahlten Mitteln, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 8,00 %, in folgenden Fällen vor:
 - Verringerung der förderfähigen Kosten aufgrund einer Überprüfung;
 - schwere Verstöße gegen die Auszahlungsbedingungen;
 - nicht widmungsgemäße Verwendung der Mittel;
 - die Förderung wurde auf Grundlage von wissentlich vorgebrachten unrichtigen Angaben des Förderungswerbers gewährt;

8. Schlussbestimmung:

- 8.1. Der Förderungswerber erklärt diese Förderungsvereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.
- 8.2. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

Weißbriach, am 24.11.2022

Fertigung durch die Förderungsgeberin:

Der Bürgermeister:
(Christian Müller)

1. Vizebürgermeister
(Hans Holzfeind)

2. Vizebürgermeisterin:
(Astrid Gucher)

Dieser Förderungsvereinbarung liegt der einstimmige Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 24.11.2022 zu Grunde.

Gemeindevorstandsmitglied:
(Josef LACKNER)

Fertigung durch den Förderungswerber:

Hotel Nagglar
(Phillipitsch Christof)

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Förderungsvereinbarung mit dem Hotel Nagglar abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 14:1 Stimmen (Stimmenthaltung/Gegenstimme GR Dipl. Ing. Berger) stattgegeben.

zu TOP 17:

Der Vorsitzende berichtet, dass folgendes Ansuchen am 04.09.2022 am Gemeindeamt eingelangt ist:

*Sehr geehrter Herr Mauschitz,
ich habe von meiner Nichte Johanna Honsig-Erlenburg erfahren, dass es in Jadersdorf Baugründe zu erwerben gibt.*

In den letzten Jahren habe ich durchwegs fast nur mehr in Hermagor in meinem Elternhaus gewohnt und meine Mutter betreut, die im Februar im 98. Lj. verstorben ist. Auch meine Tochter und Enkelkind haben starken Bezug zu meiner Heimat Hermagor, mein Enkel Johannes kennt nur das Schigebiet Weißbriach und besucht dort jeden Winter den Schikurs und in den Sommerferien Tenniskurs bei Fam. Wiedner.

Ich habe eine sehr starke Bindung zu meiner Heimat, bin gemeinsam mit meiner Schwester Maria Schnaubelt Waldbesitzerin, mehrheitlich in der Gemeinde Gitschtal. Mein zukünftiger Lebensmittelpunkt wird auf jeden Fall in Hermagor, bzw. Hermagor Umgebung sein.

Ich möchte daher in Jadersdorf das Baugrundstück mit der Zahl 347/3 mit 991 m² erwerben und meinen zukünftigen Hauptwohnsitz dorthin verlegen.

Ich ersuche um Zustimmung seitens der Gemeinde Weißbriach.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Gassinger-Hasslacher

Im Falle der Zustimmung zum Ansuchen soll ein Vertragsabschluss nach Vorgabe des Gemeinderates als Kollegium (Sitzung vom 02.09.2021) erfolgen.

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der Gemeinde Gitschtal, A-9622 Weißbriach 202, als Verkäuferin einerseits sowie
2. Herr/Frau, geb. am xx.yy.zzzz, wohnhaft in, als kaufende Partei andererseits

wie folgt:

I. Rechtsverhältnisse, Kaufobjekt

Die Gemeinde Gitschtal ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 605 KG 75014 St. Lorenzen im Gitschtal. Auf Grund einer vor Abschluss dieses Kaufvertrages durchgeführten Grundstücksteilung wurden die Gst. 347/1, 347/2, 347/3, 347/4, 347/5, 347/6, 347/7, 347/8, 347/9, 347/10 und 347/11 je KG St. Lorenzen im Gitschtal neu gebildet.

Auf Grund eines weiteren vorgehenden Rechtsgeschäftes wird das Gst. 349/1 KG St. Lorenzen im Gitschtal in das öffentliche Gut übernommen. Über dieses Grundstück und über das neu gebildete Gst. 347/1 KG St. Lorenzen im Gitschtal werden alle oben dargestellten neu gebildeten Grundstücke aufgeschlossen.

Das Aufschließungsgrundstück 347/1 KG St. Lorenzen im Gitschtal ist bereits asphaltiert, alle Grundstücke sind mit Infrastrukturleitungen für Strom, Wasser, Kanal und Datenleitung (Glasfaser) aufgeschlossen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Datenleitung noch nicht an ein weiteres Datennetz angeschlossen ist. Dies ist auch nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages.

Die Gemeinde Gitschtal hat die Bildung dieses Siedlungsgebietes und die entsprechende Umwidmung dieses Gebietes zum Zweck des Verkaufes der einzelnen neu gebildeten Grundstücke und zum Zweck der Bebauung dieser Grundstücke vorgenommen, dies ausschließlich zur Wohnversorgung der Bevölkerung und somit zur Hauptwohnsitznahme. Die Bebauung durch die einzelnen Käufer zum Zweck der dauernden Wohnsitznahme ist der grundlegende Faktor für den Verkauf der einzelnen Grundstücke.

Die Gemeinde Gitschtal behält sich vor, dieses neu geschaffene Hauptwohnsitz-Wohngebiet in alle Richtungen zu erweitern und plant auch eine entsprechende Erweiterung.

Zum Zweck des Erwerbes eines Grundstückes wird somit der gegenständliche Vertrag unter Beachtung des oben genannten Vertragszweckes abgeschlossen. Der kaufenden Partei ist bekannt, dass mit weiteren Kaufwerbern ähnliche Verträge abgeschlossen werden, wobei sich die Gemeinde Gitschtal ausdrücklich auch das Recht vorbehält, die weiteren Verträge unter anderen Vertragsbedingungen abzuschließen. Die kaufende Partei bestätigt, in Kenntnis des oben genannten Vertragszweckes zu sein und auch in Kenntnis des Teilbebauungsplanes, welchen die Gemeinde Gitschtal für dieses neue Wohngebiet erlassen hat.

Kaufobjekt dieses Vertrages ist das neu gebildete Gst. 347/3, KG St. Lorenzen im Gischtal im Ausmaß von 991 m², welches grundbürgerlich lastenfrei ist.

II. Kaufvereinbarung

Die Verkäuferin verkauft und übergibt hiermit an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt von der Ersteren in ihren Besitz und in ihr Eigentum das zuvor dargestellte Kaufobjekt nach den weiteren Bestimmungen dieses Vertrages samt allen damit verbundenen Rechten, Pflichten, Zubehör und Zugehör, nach Maßgabe des bisherigen Besitzrechtes und Besitzstandes. Der kaufenden Partei werden auch alle bei Vertragsabschluss bekannten und unbekannten Schadenersatz- und Gewährleistungsforderungen der Verkäuferin gegenüber Dritten hinsichtlich des Kaufobjektes abgetreten.

III. Kaufpreis

Der Kaufpreis pro m² wird der Betrag von €..... und insgesamt daher der Pauschalkaufpreis von €,- (EURO,-) und verpflichtet sich die kaufende Partei, diesen sowie den zur Bezahlung der Grunderwerbsteuer erforderlichen Betrag von €,- und den zur Bezahlung der gerichtlichen Eintragungsgebühr erforderlichen Betrag von €,- jeweils binnen 4 Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung unabhängig von der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages auf das ihm bekannt gegebene Treuhandkonto des Vertragsverfassers zu erlegen. Der Treuhänder wird von den Vertragsteilen angewiesen, den Kaufpreis samt Anlagezinsen, abzüglich KEst und Bankspesen zunächst zur allfälligen Lastenfreistellung im vereinbarten Umfang zu verwenden, den von der Verkäuferin zu tragenden ImmoESt-Betrag zu entrichten und den verbleibenden Restbetrag Zug um Zug gegen Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Käufer an die Verkäuferin nach deren Weisung auszubezahlen und die auf die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr jeweils entfallenden Beträge an die vorschreibenden Stellen zu überweisen. Dem Vertragsverfasser wird somit der unwiderrufliche Auftrag zur Grunderwerbsteuerselbstberechnung und Selbstberechnung der gerichtlichen Eintragungsgebühr erteilt.

Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen gilt das Datum des Einlangens auf dem Treuhandkonto.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 8 % Verzugszinsen p. a. vereinbart.

Die Verkäuferin verzichtet auf einen Nachweis der Zahlungsfähigkeit des Käufers. Sollte die kaufende Partei ihrer Zahlungspflicht nicht bis zur Fälligkeit nachkommen, steht der Verkäuferin das Recht zu, von diesem Vertrag unter Aufrechterhaltung von Schadenersatzansprüchen durch schriftliche Erklärung gegenüber der kaufenden Partei nach einer schriftlichen Nachfristsetzung von 14 Tagen wahlweise zurückzutreten oder auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen.

Zur Sicherung der Ansprüche der kaufenden Partei verpflichtet sich die Verkäuferin, beim zuständigen Grundbuchsgericht den Beschluss der Rangordnung der beabsichtigten Veräußerung zu erwirken, der von den Vertragsteilen gemeinsam dem Urkundenverfasser zur grundbücherlichen Durchführung dieses Rechtsgeschäftes gewidmet wird.

IV. Gewährleistung

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß, eine andere bestimmte Beschaffenheit oder einen bestimmten Zustand des Kaufobjektes, welches die kaufende Partei aus eigener Wahrnehmung hinreichend zu kennen erklärt.

Die Verkäuferin haftet jedoch dafür, dass:

- das Kaufobjekt frei von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht.
- hinsichtlich des Kaufobjektes keine Bestandrechte oder sonstige Rechte zugunsten Dritter bestehen.
- hinsichtlich des Kaufobjektes alle öffentlichen Abgaben und Steuern bezahlt sind und dieses somit frei von solchen Lasten in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht.
- sich in der Nähe des Kaufobjektes (im Wesentlichen: an der Grundstücksgrenze) Infrastrukturschlüsse für Strom, Wasser und Kanal befinden.
- die Grenzen des Kaufobjektes unstrittig und vermarkt sind.
- die Zufahrt über die Gst. 349/1 und 347/1 je KG St. Lorenzen im Gitschtal im öffentlichen Gut bzw. im Eigentum der Gemeinde Gitschtal stehen, sodass die unentgeltliche Zufahrt über diese Grundstücke gesichert ist.

Im Übrigen wird jede darüber hinausgehende Gewährleistung der Verkäuferin ausgeschlossen.

Festgehalten wird, dass das Kaufobjekt nicht im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas des Umweltbundesamtes verzeichnet ist und erklärt die Verkäuferin, dass ihr keine Altlasten bzw. Kontaminierungen bekannt sind.

V. Bebauungsverpflichtung

Die Vertragsteile halten fest, dass ein grundlegender Zweck dieses Kaufvertrages die Bebauung des Kaufobjektes ist, dies mit einem Gebäude zur Hauptwohnsitznahme durch die kaufende Partei. Diese widmungsgemäße Verwendung des Kaufobjektes ist sicherzustellen. Die kaufende Partei verpflichtet sich hiermit, das Kaufobjekt binnen drei Jahren ab grundbürgerlicher Eintragung des Eigentumsrechtes für die kaufende Partei selbst zu bebauen bzw. bebauen zu lassen. Unter Bebauung im Sinne dieses Vertragspunktes ist zu verstehen:

Die Fertigstellung eines widmungsgemäßen Gebäudes, das zur dauernden Verwendung als Hauptwohnsitz geeignet ist (Vollendung des Gebäudes im Sinne der Kärntner Bauordnung).

Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird die Gemeinde Gitschtal eine angemessene Frist zur Verlängerung der widmungsgemäßen Bebauung gewähren.

- a) Zur Sicherstellung der vertragsmäßig begründeten Ansprüche der Gemeinde Gitschtal bestellt die kaufende Partei zugunsten der Gemeinde Gitschtal für ein Zu widerhandeln bzw. bei Verletzung der vertragsgemäßen Bebauungsverpflichtung einschließlich aller daraus resultierenden

Ersatzansprüche eine Kaution in der Höhe von € 25,--/m² des Kaufobjektes. Die Gemeinde Gitschtal ist berechtigt, die Kaution in voller Höhe, als Vertragsstrafe, in Anspruch zu nehmen, wenn die kaufende Partei ihren Pflichten gemäß obigem Vertragspunkt nicht in der oben erwähnten Frist erfüllt hat. Die Inanspruchnahme der Kaution erfolgt durch schriftliche Erklärung samt Begründung mittels Einschreibebrief an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift (hilfsweise an die in diesem Vertrag genannte Anschrift der kaufenden Partei). Bei Inanspruchnahme ist die Kaution binnen sieben Tagen zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Gitschtal erklärt Rechtsannahme.

Die kaufende Partei verpflichtet sich, bei Veräußerungen des betroffenen Grundstückes jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechten, die Bebauungspflicht gemäß diesem Vertragspunkt und die Verpflichtung zur Hauptwohnsitznahme gemäß VI. auf den Rechtsnachfolger zu überbinden, dies mit der Weiterüberbindungspflicht auf allfällige weitere Rechtsnachfolger. Die kaufende Partei verpflichtet sich somit binnen vier Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung eine dem Kautionsbetrag entsprechende Bankgarantie eines inländischen Bankinstitutes auszuhändigen, mit welcher sich die garantierende Bank verpflichtet, über schriftliches Verlangen der Gemeinde Gitschtal ohne Prüfung des Rechtsgrundes den Kautionsbetrag zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie endet vier Jahre nach grundbürgerlicher Durchführung dieses Kaufvertrages und ist bis dahin unwiderruflich. Die Gemeinde Gitschtal darf die Bankgarantie nur dann ausnutzen, wenn die kaufende Partei die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Bebauung nicht fristgerecht erfüllt hat. Die Kosten der Bankgarantie trägt die kaufende Partei. Die Gemeinde Gitschtal verpflichtet sich hiermit, bei fristgerechter Erfüllung der Bebauungsverpflichtung die Bankgarantie unverzüglich an die kaufende Partei ohne weitere Inanspruchnahme zurückzustellen. Für den Fall, dass die kaufende Partei ihrer Verpflichtung zum Erlag der Bankgarantie nicht fristgerecht nachkommt, steht der Gemeinde Gitschtal das Recht zu, von diesem Kaufvertrag unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen unter Aufrechterhaltung von Schadenersatzansprüchen zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Der Vertragsrücktritt oder eine allfällige Verlängerung der Erlagsfrist hat jeweils schriftlich zu erfolgen.

- b) Die kaufende Partei räumt hiermit der Gemeinde Gitschtal das Recht ein, das vertragsgegenständliche Gst. KG St. Lorenzen im Gitschtal zurückzukaufen und somit wiederum in ihr Eigentum zu übernehmen, wenn die kaufende Partei ihrer oben dargestellten Bebauungsverpflichtung nicht nachkommt. Die kaufende Partei räumt der Gemeinde Gitschtal somit das grundbürgerlich sicherzustellende Wiederkaufsrecht am Gst. KG St. Lorenzen im Gitschtal ein. Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes gilt ein Wiederkaufspreis von € 40,--/m² als vereinbart. Sämtliche Einrichtungen und Anlagen, die sich bei Ausübung des Wiederkaufrechtes auf dem Kaufgegenständlichen Grundstück befinden, gehen in das Eigentum der Gemeinde Gitschtal über. Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, unverzüglich alle Unterlagen grundbuchsfähig zu unterfertigen, die zur grundbürgerlichen Durchführung der Übertragung des Eigentumsrechtes an die Gemeinde Gitschtal erforderlich sind. Die Ausübung des Wiederkaufrechtes erfolgt durch schriftliche Erklärung der Gemeinde Gitschtal gegenüber der kaufenden Partei. Vereinbarungsgemäß ist gegenüber dem Grundbuchsgericht kein weiterer Nachweis darüber zu erbringen, dass das Recht zur Ausübung des

Wiederkaufrechtes durch die Gemeinde Gitschtal entstanden ist. Eine Wertsicherung des Wiederkaufspreises wird ausdrücklich nicht vereinbart. Die Gemeinde Gitschtal erklärt dazu Rechtsannahme und es wird grundbürgerliche Sicherstellung des Wiederkaufsrechtes vereinbart.

Die Vertragsteile kommen überein und anerkennen, dass die Ausübung des Wiederkaufsrechtes zu einem geringeren Preis gegenüber dem Erwerbspreis gewollt und beabsichtigt ist, da die Ausübung dieses Rechtes erst bei einem Verstoß der kaufenden Partei gegen eine wesentlichste Vertragsbestimmung, nämlich der Nichterfüllung des wesentlichsten Vertragszweckes möglich ist.

Die Gemeinde Gitschtal ist berechtigt, bei Nichterfüllung der Bebauungsverpflichtung die Rechtsfolgen gemäß oben a) oder gemäß oben b) alternativ einzuleiten, sodass die Gemeinde bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes, die Bestellte Kaution an die kaufende Partei rückzuerstatten hat.

VI. Verpflichtung zur Hauptwohnsitznahme

Eine weitere wesentliche vertragliche Verpflichtung der kaufenden Partei ist es, in dem auf dem kaufgegenständlichen Grundstück fertig gestellten Wohnobjekt den Hauptwohnsitz zu begründen.

Vereinbarungsgemäß hat die kaufende Partei zumindest 5 Jahre ab Baufertigstellung des auf dem Kaufobjekt errichteten Wohngebäude, dort ihren Hauptwohnsitz zu begründen.

Sollte die kaufende Partei dieser Pflicht nicht nachkommen, hat sie der Gemeinde Gitschtal eine Vertragsstrafe in der Höhe von € 7.000,-- zu leisten, dies binnen sechs Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Gitschtal. Die Vertragsstrafe ist gerechtfertigt auf Grund des Entfalles von Ertragsanteilen, also jener Teile der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderweise auf die **Gemeinden** nach einem im Finanzausgleichsgesetz (FAG) festgesetzten Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden, welchen die Gemeinde Gitschtal erleidet, sollte die kaufende Partei keinen Hauptwohnsitz begründen.

Die entsprechende Zahlung hat über erste Aufforderung durch die Gemeinde Gitschtal hin zu erfolgen, für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 8 % Verzugszinsen als vereinbart.

Die Verpflichtung zur Leistung dieser Vertragsstrafe ist unabhängig von einer allfälligen Inanspruchnahme der Garantie bei Verstoß gegen die Bebauungsverpflichtung gemäß Vertragspunkt V. a).

Die Vertragsteile anerkennen diese Vertragsstrafe als angemessen, da die Gemeinde Gitschtal einerseits erhebliche Mittel zur Errichtung des in der Präambel dargestellten Siedlungsgebietes aufgewendet hat und andererseits die kaufende Partei bereits vor Vertragsabschluss auf den Hauptzweck dieses Vertrages, die Schaffung von Wohnraum für (künftige) Gemeindebürger mit Hauptwohnsitz hingewiesen wurde und in diesen eingewilligt hat.

Für den Fall, dass die Gemeinde Gitschtal, wegen Verstoß gegen die Bebauungsverpflichtung gemäß V.b.) ihr Wiederkaufsrecht ausübt, entfällt die

Verpflichtung der kaufenden Partei zur Zahlung der Vertragsstrafe gemäß diesem Punkt, da in diesem Fall die Begründung des Hauptwohnsitzes nicht möglich ist.

VII. Rechtswirksamkeit, Übergabestichtag

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz der kaufenden Partei gilt mit dem 7. Tag, der auf den Erlag des gesamten Kaufpreises samt Kaufnebenkosten am Treuhandkonto des Vertragsverfassers folgt, als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen sie, Last, Gefahr und Zufall in Ansehung des Kaufobjektes. Von da an trägt diese auch die Steuern und öffentlichen Abgaben für das Kaufobjekt.

Die Rechtswirksamkeit (mit Ausnahme der Vertragspunkte III. und IV., die mit allseitiger Vertragsunterfertigung rechtswirksam werden) ist vereinbarungsgemäß aufschiebend bedingt durch die Erteilung der Negativbestätigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz.

Die kaufende Partei ist österreichische Staatsbürgerin.

VIII. Grundbuchshandlungen

Die Vertragsteile bewilligen auch über alleiniges Ansuchen nur eines von ihnen in der Liegenschaft EZ 605 KG 75014 St. Lorenzen im Gitschtal nachstehende Grundbuchshandlungen:

die Abschreibung des Gst. KG St. Lorenzen im Gitschtal, die Eröffnung einer neuen Einlagezahl hiefür in der KG St. Lorenzen im Gitschtal und darin:

die Einverleibung des Eigentumsrechts an....., geb. am xx.yy.zzzz die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Vertragspunkt V. b) für die Gemeinde Gitschtal

IX. Kosten und Gebühren, Immobilienertragsteuer

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Grunderwerbsteuern und Gebühren trägt die kaufende Partei, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat im Innenverhältnis, bei Haftung aller Vertragsteile dafür zur ungeteilten Hand im Außenverhältnis. Ihr gehört die Urschrift dieses Vertrages, während den anderen Vertragsteilen über Begehren eine einfache oder beglaubigte Vertragsabschrift ausgefolgt wird. Die Verkäuferin erklärt in Kenntnis ihrer Immobilienertragsteuerpflicht zu sein und sie ermächtigt den Treuhänder zur Steuerentrichtung aus dem Kaufpreiserlag sowie zum Einbehalt der Steuerberechnungskosten. Sie erteilt dem Vertragsverfasser den Auftrag zur Berechnung der Immobilienertragsteuer, erklärt, dass die dazu gemachten Angaben vollständig und richtig sind und verpflichtet, den Vertragsverfasser diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Die Kosten für die Berechnung der Immobilienertragsteuer trägt die Verkäuferin.

X. Vollmacht

Die Vertragsteile bevollmächtigen Frau Sigrid Regitnig geboren am xx.yy.zzzz Notariatsangestellte, p.A. Notariat Mag. Markus Traar, Hermagor-Presseggersee sämtliche Änderungen dieses Vertrages oder Nachträge dazu, die zu dessen grundbürgerlichen Durchführung notwendig sind, vorzunehmen und beglaubigt zu unterfertigen, Grundbuchsgesuche einzubringen und gerichtliche Beschlüsse aller Art in Empfang zu nehmen.

Hermagor, am

Käufer x, geb. am xx.yy.zzzz

Für die
Gemeinde Gitschtal

Der Bürgermeister:
(Christian Müller)

Mitglied des Gemeindevorstandes:
(Gucher Astrid, Vzbgm.)

Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 24.11.2022 zu Grunde.

Mitglied des Gemeinderates:

.....
(Lackner Josef, GV)

Anmerkung:

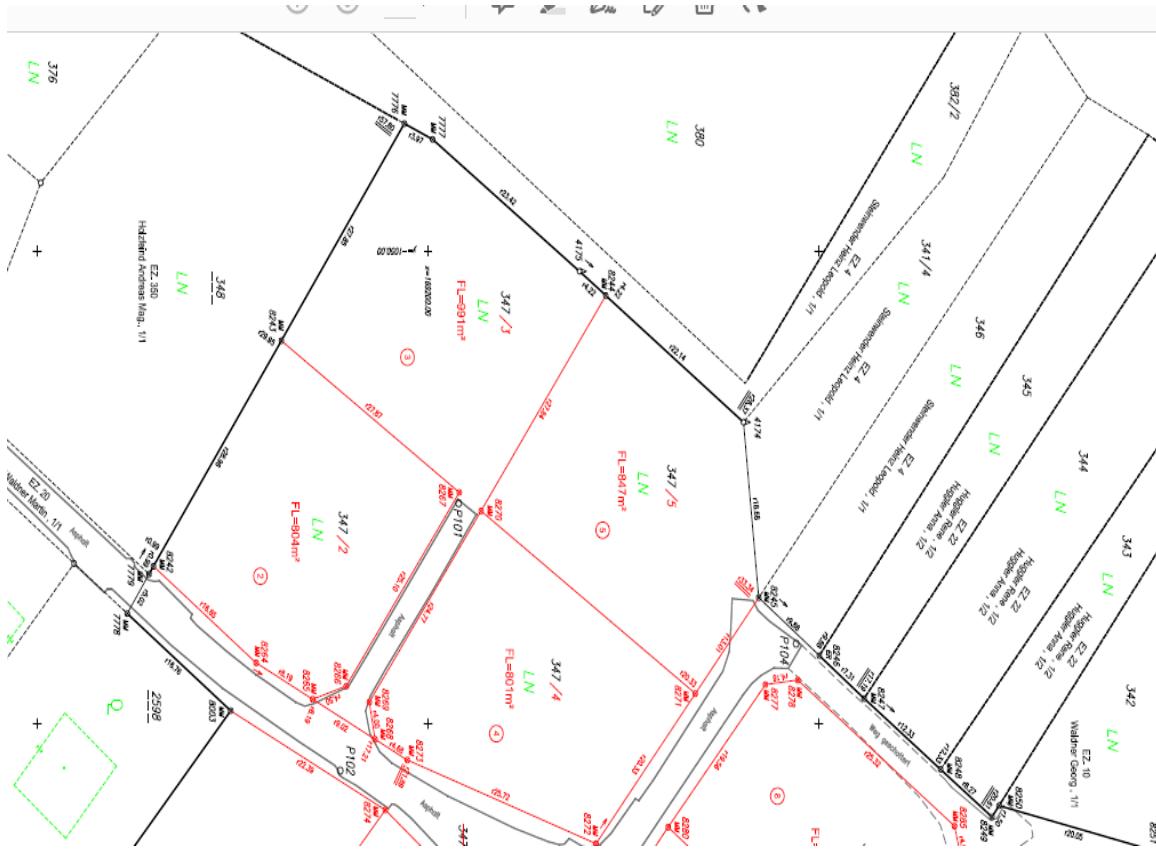
Bei der letzten Vergabe von Grundstücken wurden 60,--/m² verlangt und bezahlt. Der Gemeinderatsbeschluss von 2021 lautet 50,--/m². Dieses Grundstück wurde schon einmal vergeben, der vermeintliche Käufer hat sein Ansuchen jedoch zurückgezogen.

Preis von 50,--/m²

Name	Parz.	m²	Kaufpreis	Kaution
Johanna Gassinger-Hasslacher	347/3	991	49.550,--	24.775,--

Preis von 60,--/m²

Name	Parz.	m²	Kaufpreis	Kaution
Johanna Gassinger-Hasslacher	347/3	991	59.460,--	24.775,--



GR Traar Hubert ist der Meinung, dass, obwohl ein Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2021 anders definiert wurde, die Gemeinde froh sein sollte wenn auf Grund der wirtschaftlichen Lage an andere, als das bevorzugte „Klientel“ Jungfamilien, Grundstücke vergeben werden können.

Vzbgm. Gucher stimmt dieser Aussage zu.

GV Lackner ist ebenfalls dieser Meinung. Ursprünglich sollte der Verkauf an Jungfamilien Priorität haben. Diese können sich jedoch derzeit einen Grundstückskauf samt Neubau eines Wohnhauses nicht mehr leisten bzw. wenige davon.

GR Dipl. Ing. Berger ist der Meinung, dass keine Nervosität bei der Vergabe eintreten soll. Mit der Vergabe an Grundstücken kann ohne weiteres gewartet werden bis sich junge Familien den Ankauf wieder leisten können. Wenn jetzt Grundstücke verkauft werden, werden in Zukunft wieder keine Grundstücke für „Jungfamilien“ zur Verfügung stehen.

Nach kurzer weiterer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag dem Ansuchen von Frau Johanna Gassinger-Hasslacher stattzugeben, und ihr das beantragte Grundstück um 60--/m² zu verkaufen. Diesem Antrag wird mit 9:6 Stimmen (Gegenstimmen: GR Dipl. Ing. Berger, GR DI (FH) Schretter, GR Ing. Holz, GR-Ers. Waldner, GR Maq. Salburg, GR Linhard)

Keine weiteren Wortmeldungen

Sämtliche TOP wurden in der Gemeindevorstandssitzung am 16.11.2022 vorberaten.
Die Sitzungsniederschrift besteht aus **44 Seiten** und **3 Anlagen**.

Der Bürgermeister:

(Müller Christian)

Gemeinderatsmitglied:

(GR Scharschön Stefanie)

Gemeinderatsmitglied:

(GR-Ers. Waldner Manfred)

Schriftführer:

(AL Mauschitz Rudolf / DN Kevin Jung, MA)

Anlage 1 zu TOP 10



Architekten Ronacher ZT GmbH

Arch. DI Dr. Herwig Ronacher

Arch. DI Andrea Ronacher

staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker

A-9620 Hermagor, Khünburg 86

Tel.: +43 (0)4282/3585-0 | Fax DW -35

office@architekten-ronacher.at

www.architekten-ronacher.at

FN 352443 z, LG Klagenfurt | UID: ATU66045905

03.10.2022
Projekt: 2132

ARCHITEKTENWERKVERTRAG

Dieser Vertrag wird zwischen

Gemeinde Gitschtal, Weißbriach 202, 9622 Weißbriach – vertreten durch Bürgermeister Christian Müller
als Auftraggeber (kurz AG genannt)

und

der **Architekten Ronacher ZT GmbH (FN 352443z), A-9620 Hermagor, Khünburg 86**
als Auftragnehmer (kurz AN genannt)

abgeschlossen.

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Zuständige Berufskammer:
Kammer der ZiviltechnikerInnen Steiermark und Kärnten
Schönaugasse 7/I
8010 Graz
- 1.2. Berufsrechtliche Vorschriften/Standesregeln
Bundesgesetz über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 1993 – ZTG)
Österreichische Standesregeln für Ziviltechniker
- 1.3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Übertragung von Architektenleistungen und die Regelung gegenseitiger Rechte und Pflichten.
- 1.4. Bauvorhaben
Bildungszentrum Weißbriach
It. Planunterlagen vom September 2022
- 1.5. Die Honorarordnung für Architekten (HOA, Auflage 2002) ist Vertragsbestandteil, soweit nicht Bestimmungen dieses Vertrages entsprechende Punkte anders regeln.

2. ÜBERTRAGENE LEISTUNGEN

Der AN (Architekt) wird mit der Erbringung nachstehender Teilleistungen betraut:

2.1. **Vorentwurf:**

- Analyse der Grundlagen und Klärung der Rahmenbedingungen
- Grundsätzlicher Lösungsvorschlag nach den bekannt gegebenen Planungsgrundlagen einschl. Untersuchung alternativer Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen in zeichnerischer Darstellung (1:100)
- Besprechungsskizzen, Erläuterungsbericht
- Kostenschätzung

2.2. **Entwurf:**

- Durcharbeiten des grundsätzlichen Lösungsvorschlages der Aufgabe aufgrund des genehmigten Vorentwurfes unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen.
- Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfes (i.d.R Grundrisse, Ansichten, Schnitte) in solcher Durcharbeitung, dass dieser ohne grundsätzliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann.
- Projektbeschreibung mit Erläuterungen
- Kostenberechnung

2.3. **Einreichplanung:**

- Durchführung der für die baubehördliche Bewilligung erforderlichen Erhebungen sowie Abklärungen.
- Erarbeitung der erforderlichen Zeichnungen und Schriftstücke auf der Grundlage des Entwurfes, soweit diese nicht von Sonderfachleuten zu erbringen sind.
- **Mitenthalten sind (entgegen der Honorarordnung) alle sonstigen Bewilligungen (z.B. Gewerberecht, Naturschutz, Wasserrecht, etc.). Diese gelten zwar als Zusatzaufgaben, werden aber nicht gesondert verrechnet.**

2.4. **Ausführungsplanung:**

- Durcharbeitung auf Grund des genehmigten Entwurfes mit allen für die Ausführung notwendigen Angaben.
- Zeichnerische Darstellung des Werkes als Ausführungs- und Detailzeichnung in den jeweils erforderlichen Maßstäben mit Eintragung der erforderlichen Maßangaben, Materialbestimmungen und textlichen Ausführungen.

2.5. **Kostenermittlungsgrundlagen: im Angebot nicht enthalten**

- Ermitteln der Mengen und Massen als Grundlage für das Aufstellen der Leistungsverzeichnisse
- Aufstellen von ausschreibungsreifen Leistungsverzeichnissen mit Leistungsbeschreibungen, positionswise nach Gewerken, gegebenenfalls unter Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen.
- Abstimmen und Koordinieren der Leistungsverzeichnisse und Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten.
- Ermittlung der Herstellungskosten nach ortsüblichen Preisen auf Basis der Leistungsverzeichnisse als Kostenanschlag
- Ausgenommen davon sind die Leistungsverzeichnisse der Sonderplaner gebiete: Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsinstallation (HKLS), Elektroinstallation sowie andere haus- oder bädertechnische Anlagen. Wohl aber werden vom AN in Abstimmung mit dem AG von Firmen direkt Angebote für die Haustechnik (HKLS und Elektro) eingeholt und nach ausverhandelten Pauschalvergabesummen Werkverträge erstellt.

2.6. **Künstlerische Oberleitung:**

- Überwachung der Herstellung hinsichtlich des Entwurfes und der Gestaltung
- Klärung letzter funktioneller und gestalterischer Einzelheiten von der Planung

2.7. Technische Oberleitung: wird nur zu 50% verrechnet

- Beratung und Vertretung des AG in den Belangen der Planung im Zuge der Teilleistungen Abs. (2.1) bis (2.4):
- Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden, Sonderfachleuten und sonstigen mit der Planung in Zusammenhang stehenden Dritten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber
- Aufstellung eines Planungszeitplanes und eines Grobzeitplanes der Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes
- Koordinieren und Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- Überprüfung und Freigabe von Werkstattplänen der ausführenden Firmen
- letzte Klärung von erforderlichen, die Planung ergänzenden konstruktiven Einzelheiten

2.8. Geschäftliche Oberleitung: im Angebot nicht enthalten

- Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen für alle Leistungsbereiche, Durchführung der Ausschreibung, Einholen der Angebote
- Überprüfung und Wertung der Angebote, klärende Gespräche mit den Bietern, Mitwirkung bei der Auftragserteilung
- Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes gemeinsam mit dem AG
- Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlusszahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der örtlichen Bauaufsicht gemeinsam mit dem AG
- Kostenfeststellung

2.9. SiGe-Plan (Planungskoordination) im Angebot nicht enthalten

- Seit 1. Juli 1999 ist das Bauarbeitenkoordinationsgesetz in Kraft getreten. Dieses Gesetz verpflichtet den Bauherrn Sorge zu tragen, dass die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß dem Arbeitnehmer- schutzgesetz bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts berücksichtigt werden sowie die Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, im Sinne des ASchG koordi- niert werden.
- Werden nun auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Firmen tätig, so hat der Bauherr einen Planungskoordinator für die Vorbereitungsphase und einen Baustellenkoordinator für die Ausführungsphase (nicht im Angebot enthalten) zu bestellen.
- Diese Maßnahmen des neuen Bundesgesetzes sollen Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten gewährleisten.

2.10. Örtliche Bauaufsicht: im Angebot nicht enthalten

2.10.1. Örtliche Vertretung der Interessen des Bauherrn einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Bau- stelle.

- Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Zeitplanes für die Gesamtabwicklung der Herstellung des Werkes.
- Die örtliche Überwachung der Herstellung des Werkes, leitend für den Gesamtablauf sowie koordinierend bezüglich der Tätigkeit der anderen an der Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute).
- Die Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, Verträgen und Angaben aus dem Bereich der künstlerischen und technischen Oberleitung, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschreibungen.
- Die direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen.
- Die örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen.
- Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen
- Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit
- Erstellung von Aktennotizen bzw. Baubesprechungsprotokollen
- Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung der an der Planung und Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit Feststellung von Mängeln und Gewährleistungfristen.
- Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme an den entsprechenden Verfahren.
- Übergabe des Bauwerkes an den Bauherrn

~~2.10.2. Die Überwachung der Behebung der bei der Endabnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel wird auf den Zeitraum von 3 Monaten nach Endabnahme der Leistungen begrenzt. Darüber hinausgehende Nachbetreuungen werden gesondert vergütet. Davon ausgenommen sind Aufwendungen des Auftragnehmers im Falle von eigenem schuldhaften Verhalten (z.B. Planungsfehler, Fehler der ÖBA). Das heißt, dass der Auftragnehmer für Weiterbetreuungen für solche Fälle auch für den Zeitraum von 3 Monaten nach Endabnahme der Leistungen unentgeltlich zur Verfügung steht.~~

2.11. Energieausweis-im Angebot nicht enthalten

~~Verweisend auf die gesetzlichen Baubestimmungen und im Hinblick auf die Wohnbauförderung wurde die Energiekennzahlberechnung für Neubauten aber auch für Um- und Zubauten verpflichtend eingeführt, um sicherzustellen, dass die zusätzlichen Treibhausgasemissionen im Neubaubereich sinken.~~

~~Diese Berechnung wird nicht durch den AN durchgeführt jedoch für den AG organisiert bzw. an Dritte vergeben und ein entsprechender Energieausweis für das zu errichtende Objekt ausgestellt. Bei Neubauten bildet der Einreichplan die nötige Informationsgrundlage.~~

~~Die Energiekennzahlberechnung bildet einen wesentlichen Bestandteil der Einreichplanunterlagen.~~

2.12. 3D-Computer Darstellungen-im Angebot nicht enthalten

ARCHITEKTENHONORAR - Bauliche Leistungen mit örtlicher Bauaufsicht

3.1. Honorarbemessung

EURO					
geschätzte Herstellungskosten:		1 600 000,00			
(reine Baukosten excl. USt.)					
Schwierigkeitsgrad lt.HOA:	9				
		% lt. HoA	Summe lt. HoA	Nachlass %	Summe in EURO excl. USt.
A) PLANUNG	8,824	141 184,00	15		120 000,00
<i>Teilleistungen der Planung</i>		<i>Anteil in %</i>	<i>Summe excl. USt.</i>		
(1) Vorentwurf		13	15 600,00		
(2) Entwurf		17	20 400,00		
(3) Einreichung		10	12 000,00		
(4) Ausführungsplanung		33	39 600,00		
(5) Kostenermittlungsgrundlagen		0	0,00		
(6) Künstlerische Oberleitung		5	6 000,00		
(7) Technische Oberleitung		2,5	3 000,00		
(8) Geschäftliche Oberleitung		0	0,00		
PLANUNGSLEISTUNG (gesamt)	80,5		96 600,00		
		% lt. GoA	Summe lt. GoA	Nachlass %	Summe in EURO excl. USt.
B) Planungskoordination (SiGe-Plan)			- im Angebot nicht enthalten !		
C) Örtliche Bauaufsicht			- im Angebot nicht enthalten !		
D) Baustellenkoordination / Projektleiter gem. BauKG*			- im Angebot nicht enthalten !		
E) Interieur / Möbelplanung			- im Angebot nicht enthalten !		
F) 3D-Comp. Renderings			- im Angebot nicht enthalten !		
G) Energieausweis			- im Angebot nicht enthalten !		
H) Nebenkosten			- werden als Nachlass nicht gesondert verrechnet		
		A)	€ 96 600,00		
Gesamtsumme excl. USt., inkl. NL		€ 96 600,00			

* Lt. **Bauarbeitenkoordinationsgesetz - Bau KG** ist der Bauherr verpflichtet einen Projektleiter gemäß Bau KG und einen Baustellenkoordinator (nicht zu verwechseln mit der örtlichen Bauaufsicht) für die Sicherheitskontrolle der Arbeiten auf der Baustelle zu beauftragen. Diese Leistungen sind nicht in den angebotenen Architektenleistungen enthalten!

** Beinhaltete Nebenkosten (gem. HOA §9) siehe nachstehend.

Das festgelegte Architektenhonorar wird bis zu Mehr- oder Minderkosten von 10 % pauschaliert. Mehr- oder Minderkosten, die über diese Streuung hinausgehen, werden für eine Honorarerhöhung oder -verminderung auf Basis der Honorarberechnung berücksichtigt.

Die **Umsatzsteuer** wird nach den gesetzlichen Vorschriften **gesondert in Rechnung** gestellt.

Sonderkosten für statisch-konstruktive Bearbeitung, haustechnische Planung, Bodenuntersuchungen, Vermessungsarbeiten usw. **sind gesondert** zu vergüten.

Unterbleibt die Ausführung des Werks zu Gänze so werden die bereits erbrachten Leistungen bzw. Teilleistungen vergütet (keine Mehrverrechnung laut HoA).

Der AG verpflichtet sich, die Honorare gemäß den erbrachten Leistungen nach Vorlage von Teil-/Abschlagshonoraren bzw. des Schlusshonorares sowie allfällige Nebenkostenrechnungen jeweils nach Rechnungslegung ohne Verzug zu bezahlen. Auch in Teihonoraren und Nebenkostenrechnungen wird die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt.

Zahlungsziel: 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzüge

3.2. Nebenkosten lt. HOA Allgemeiner Teil §9:

3.2.1. Enthaltene Nebenkosten (sind als gesonderter Nachlass zu betrachten)

- Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen u.dgl. sowie Herstellung von EDV- Datenträgern, die den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführende, Behörden oder sonstige mit der Planung, Bauaufsicht und der Bauausführung Befasste oder vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind.
- Wegzeiten und Fahrtkosten
- Sondererstattungen wie Erschwerniszulagen, Baustellenzulagen, Trennungsgelder, Tag- und Nächtigungsgelder

3.2.2. Gesondert verrechenbare Nebenkosten

- Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen u.dgl.
- Modellerstellungen, Materialprüfungen, Laboratoriumsuntersuchungen, Analysen....
- Behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten, und dgl.
- Beistellung, Ausstattung und Betriebskosten (wie Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Internetanschluss und dgl.) der Einrichtungen für die örtliche Bauaufsicht.
- Kosten für gesonderte Versicherungen (über übliche Haftpflichtversicherung hinausgehend)

Diese Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand (über die unter Pkt. 12 festgelegten Stundensätze) vergütet und sind vom AG vorab schriftlich in Einzelfall zu genehmigen. Für Bagatellbeträge von bis zu 100 Euro im Einzelfall kann die vorab Genehmigung des AG aus Gründen der Praktikabilität entfallen.

4. TREUHANDFUNKTION DES AUFTRAGNEHMERS

- 4.1. Die AN übernehmen die Erbringung der vereinbarten Leistungen als Treuhänder des AG. Sie sind nach dem Ziviltechnikergesetz durch Eid verpflichtet, die Gesetze und die für ihren Wirkungskreis gültigen Vorschriften einzuhalten, die Pflichten ihres Berufes gewissenhaft zu erfüllen, die ihnen anvertrauten Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen und ihre Verschwiegenheitspflicht streng zu beobachten. Die Erbringung der vereinbarten Leistungen wird den AN durch die vom AG zu entrichtende Gebühr abgegolten. In ihrer Verpflichtung, die Interessen des AG gewissenhaft wahrzunehmen, werden die AN in Bezug auf die vereinbarten Leistungen weder Provisionen noch sonstige Vorteile von Dritten annehmen.
- 4.2. Der AN hat den AG hinsichtlich aller ihnen übertragenen Leistungen zu beraten. Soweit es ihre Aufgabe erfordert, sind sie berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG wahrzunehmen. Sie vertreten diesen im Rahmen der übertragenen Leistungen gegenüber Behörden, Sonderfachleuten, Unternehmern und allen Dritten, welche für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben.
- 4.3. Der AN ist berechtigt, den AG in allen mit dem Bauvorhaben zusammenhängenden Fragen zu vertreten, das Hausrecht auf der Baustelle auszuüben und alles vorzukehren, was für die fachgerechte Erbringung der vereinbarten Leistungen bzw. zur Vertretung der Interessen des AG notwendig ist.

5. GEGENSEITIGE UNTERSTÜTZUNG

- 5.1. Der AG und die AN werden einander laufend über wesentliche, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Vorfälle unterrichten.

- 5.2. Ist den AN die örtliche Bauaufsicht übertragen, so wird sich der AG zur Vermeidung widersprüchlicher Anordnungen jeder direkten Weisung an die auf der Baustelle Tätigen enthalten. Der AG wird an der Schlussabnahme mitwirken.
- 5.3. Der AG wird notwendige Entscheidungen kurzfristig treffen und diese den AN mitteilen.

6. VERGABE VON LEISTUNGEN AN DRITTE

- 6.1. Die zur Erstellung des Bauwerkes erforderlichen Arbeiten und Leistungen werden - wenn nicht anders vereinbart - von den AN im Namen und für Rechnung des AG an Sonderfachleute und Unternehmungen vergeben. Die Auswahl und die Entscheidung über die Vergabe treffen AG und AN gemeinsam und schriftlich.
- 6.2. Erfolgt die Vergabe von Arbeiten und Leistungen direkt durch den AG, so hat dieser die AN vorher darüberschriftlich zu informieren.
- 6.3. Die AN haben dem AG auf dessen Verlangen Auskunft über das ungefähre Ausmaß der bisherigen Aufwendungen und bisher eingegangenen Verpflichtungen sowie der noch zu erwartenden Aufwendungen und der noch einzugehenden Verpflichtungen zu erteilen.
- 6.4. Der AG erklärt, mit der Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen außer dem vertragsschließenden AN niemanden betraut zu haben.

7. HAFTUNG DES ARCHITEKTEN

- 7.1. Die AN haben ihre vertraglichen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und den Grundsätzen einer gewissenhaften Geschäftsführung zu erfüllen.
Bei mangelhafter Leistung besteht ein Recht auf Gewährleistung gemäß § 932 und § 933 ABGB
- 7.2. Die AN haften nur für den von ihnen verschuldeten Schaden. Im Falle der Inanspruchnahme können die AN verlangen, dass sie selbst mit der Beseitigung des Schadens beauftragt werden.
- 7.3. Bei Verzögerung der Ziviltechnikerleistung haften die AN nur im Falle des schuldhaften Verzuges. Der AG hat in diesem Fall das Recht, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die AN den Vertrag nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Nachfrist erfüllt haben.

8. URHEBERRECHT

- 8.1. Die AN haben das Urheberrecht an ihrem Werk. Der Schutz erfasst alle Pläne, Schriftstücke, Modelle usw. als Festlegung des Bauwerkes und schließt insbesondere deren unbefugte Bearbeitung und Ausführung sowie den Nachbau ein. Das Urheberrecht verbleibt den AN auch nach Zahlung der Gebühren.
- 8.2. Die Herstellung von Fotomaterial und dessen Veröffentlichung ist den AN für Außenansichten möglich, Innenansichten nur mit gesonderter Freigabe.
- 8.3. Bei Veröffentlichung und Bekanntmachungen über das Bauwerk, darf der Name des Bauherrn nur nach Rücksprache und explizitem Einverständnis angegeben werden.
- 8.4. Die AN sind berechtigt, auf der Baustelle - auf ihre Kosten - eine Tafel anzubringen, welche sie als Verfasser des Bauvorhabens anführt.

9. VORZEITIGE AUFLÖSUNG UND RÜCKTRITT

- 9.1. Der Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund, der einer Vertragspartnerin die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht bzw. machen würde, möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
9.1.1. für die Auftraggeberin wenn

die Auftragnehmerin sich – trotz schriftlichen Vorhaltes – fortgesetzt vertragswidrig verhält;
die Auftragnehmerin sich – trotz angemessener Nachfristsetzung – mit der Leistungserbringung in Verzug befindet;
Bei Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung, die ununterbrochen länger als 6 Monate andauern, steht jeder Vertragspartei das Recht zu, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

- 9.1.2. für die Auftragnehmerin, wenn
die Auftraggeberin sich – trotz schriftlichen Vorhaltes und angemessener Nachfristsetzung – vertragswidrig verhält oder ihre Mitwirkungspflicht verletzt;
die Auftraggeberin die ordnungsgemäße Leistungserbringung endgültig vereitelt
Bei Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung, die ununterbrochen länger als 6 Monate andauern, steht jeder Vertragspartei das Recht zu, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.
- 9.2. Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären
- 9.3. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag aus einem Grund, den die Auftragnehmerin zu vertreten hat, steht ihr nur das Entgelt für diejenigen Leistungen zu, die sie bis zum Tag des Rücktritts erbracht hat.
- 9.4. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag aus einem Grund, den der Auftraggeberin zu vertreten hat, gebührt der Auftragnehmerin neben dem Entgelt für diejenigen Leistungen, die sie bis zum Tag des Rücktritts erbracht hat, auch der Gewinnverlust der noch nicht erbrachten Leistungen, gemäß § 1168 Abs. 1 ABGB d.h., das vereinbarte Entgelt abzüglich der ersparten Aufwendungen. Diese Vereinbarung gilt nur im Falle von ungerechtfertigem Rücktritt der Auftraggeberin.
- 9.5. Hinweis auf Rücktrittsmöglichkeit
Rücktrittsmöglichkeit besteht gemäß § 11 (1) Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen durch Widerruf. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden, sie muss innerhalb der Frist abgesendet werden. Etwaige bereits geleistete Anzahlungen sind gemäß § 14 (1) unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen dem AG zurückzuerstatten. Bei Beginn der Vertragserfüllung vor Ablauf der Rücktrittsfrist auf Verlangen des AGs ist gemäß § 16 vom AG ein dem vereinbarten Gesamtpreis entsprechender verhältnismäßiger Preis für die bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen zu bezahlen.
- 9.6. Gerichtsstandvereinbarung und Rechtswahlvereinbarung
Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Werkvertrag und aus diesem Werkvertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Klagenfurt zuständigen Gerichtes vereinbart. Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen.

10. MEDIATION / GERICHTSSTAND

- 10.1. Die Parteien werden nach Möglichkeit versuchen, einen Streit einvernehmlich im Wege eines Mediationsverfahrens beizulegen.

11. BEENDIGUNG DER ARCHITEKTENTÄTIGKEIT

- 11.1. Der Auftraggeber hat nach Bezahlung aller fälligen Gebühren und Nebenkosten über sein Verlangen einmalig kostenfrei Anspruch auf Überlassung von Vervielfältigungen aller ausgeführten Pläne und der Schriftstücke in Papierform und digitaler Form, weitere Vervielfältigungen gegen Vergütung.
- 11.2. Die Tätigkeit der AN endet grundsätzlich nach der Übergabe des Bauwerks und mit der Übergabe ihrer Schlussgebührennote.
- 11.3. Die AN sind verpflichtet, Zeichnungen und Akten für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit der Abnahme oder Ingebrauchnahme des Bauwerkes aufzubewahren. Die AN sind berechtigt, die Zeichnungen und Akten während dieser Zeit dem AG zur weiteren Verwahrung (§ 957 ff. ABGB) auszuhändigen und sich damit von seiner Aufbewahrungspflicht zu entlasten.

12. DATENSCHUTZ, AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN

Der AG stimmt mit Unterfertigung des Vertrages im Sinne der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung i.d.g.F.) zu, dass alle während des Rechtsgeschäftes erhaltenen Daten auch nach Beendigung des Auftrages archiviert werden dürfen und auf unbestimmte Zeit für Informationszwecke vom AN verwendet werden können. Zudem wird diesbezüglich auch auf die Archivierungsverpflichtung gem. Ziviltechnikergesetz verwiesen.

13. TERMINE

VORENTWURF:	Oktober 2022
EINREICHPLANUNG:	November 2022
BAUBESCHEID GEWÜNSCHT:	Januar 2023
AUSFÜHRUNGSPLANUNG:	November 2022 – Februar 2023
LEISTUNGSVERZEICHNISSE:	Dezember 2022 – Januar 2023
BAUBEGINN:	März/April 2023

14. STUNDENTARIFE

Für Zusatzleistungen, welche außerhalb des Leistungsbildes des Werkvertrages zu erbringen sind, werden nachstehende Stundensätze vereinbart (Tarife ohne Ust).

Für diesen Fall sind diese Leistungen anzumelden, es ist vor Durchführung der Leistungen ein Nachtragsoffert zu stellen und die schriftliche Freigabe vom AG einzuholen.

Seniors Experts und Experts (ZT- Leistungen):	120,-€
Experts, Junior Experts (Techniker):	90,-€
Administrative Aufgaben (Sekretariat):	60,-€

15. ERFÜLLUNGSSORT

Der Erfüllungsort ergibt sich aus dem Leistungsinhalt. Im Zweifel ist der Kanzleisitz des AN Erfüllungsort.

16. VERTRAGSAUSFERTIGUNGEN

Dieser Architektenvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Der AG erhält davon eine sowie der AN eine Ausfertigung.

17. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Weißbriach , am

Der Auftraggeber

GEMEINDE GITSCHTAL
WEISSBRAICH 202
9622 WEISSBRIACH

Der Auftragnehmer

ARCHITEKTEN RONACHER ZT GMBH
H & A RONACHER
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHN.
A-9620 HERMAGOR, KHÜNBURG 86
TEL: 0043 4282/3585

Anlage 2 zu TOP 14



Gemeinde Gitschtal

31. Okt. 2022



1248007067

Zahl: _____

sun.e-solution GmbH | Reimmichlstraße 27 | A-9991 Dölsach
Gemeinde Gitschtal
Weißenbriach 202
9622 Weißenbriach

Angebot

3230-1

Datum
Sachbearbeiter
Kundennummer
Seite

28.10.2022
Kollnig Daniel
22715
1

34 kWp PV-Anlage

Ersetzt unser Angebot 3230 vom 11.07.2022

Wir danken für Ihr Interesse und bieten Ihnen die gewünschten Artikel zu folgenden Konditionen an:

Position	Menge EH	Bezeichnung	Preis	Positionspreis
1	1,00 ST	Kostal PIKO CI 30 Strangwechselrichter Kostal PIKO CI 30	2.922,75	2.922,75
2	90,00 ST	Energetica E.PRIME M HC 385 Hochleistungssolarmodul	307,23	27.650,70
3	2,00 ST	Überspannungsschutz Set 1000VDC 2 String, TYP I+II	270,00	540,00
4	1,00 ST	Überspannungsschutz Set 1000VDC 1 String, TYP I+II	163,00	163,00
5	1,00 SET	Schletter Montagematerial zur Montage am Ziegeldach inkl. Blechziegeleinsätze	14.907,20	14.907,20
6	400,00 M	Solarkabel Lapp XLS-R 1x6	1,19	476,00
7	70,00 M	Wellrohr Co-flex-PP NW 23 sw	8,52	596,40
8	12,00 ST	MC4-Buchse Set PV-KBT4-6.0 I	2,70	32,40
9	12,00 ST	MC4-Stecker Set PV-KST4-6.0 I	2,25	27,00
10	1,00 SET	Montage der PV-Anlage	7.840,00	7.840,00

Aufgrund der hohen Schneebelastung raten wir zu einer
dachintegrierten PV-Anlage

Position	Menge EH	Bezeichnung	Preis	Positionspreis
11	1,00 SET	Elektroarbeiten Anschluss AC- und DC- seitig	3.111,00	3.111,00
		Herstellung eines zusätzlichen NA-Schutz lt. Norm bauseits bzw. nach Aufwand		
12	1,00 SET	Inbetriebnahme und Prüfung sowie Einweisung	1.176,00	1.176,00
		Netto-Summe		59.442,45
		Mwst 2	20,00 % von	59.442,45
				11.888,49
		Gesamt		EUR 71.330,94

Zahlungsbedingungen: 10 Tage netto, ohne Abzug

Unser Angebot hat eine Gültigkeit von 1 Monat ab Ausstellungsdatum.

Wir würden uns über Ihre Bestellung freuen und versprechen eine pünktliche und sorgfältige Lieferung.
Wenn Sie noch Fragen oder Wünsche haben, rufen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns ein Email an: info@sune-solution.com

Mit sonnigen Grüßen

sun.e-solution GmbH

...nur die Sonne liefert natürlich und unbegrenzt Energie über die kommenden 5 Milliarden Jahre hinaus...

Anlage 3 zu TOP 14

Elektrotechnik ING. PETER HUBMANN

E-Mail: office@elektro-hubmann.at

ELEKTROINSTALLATIONEN · FACHHANDEL
ELEKTROHEIZUNG · BLITZSCHUTZANLAGEN
PC-NETZWERKE · SAT-ANTENNEN · SERVICE

A-9622 WEISSBRIACH 94 · TELEFON 0 42 86/240

Gemeinde Gitschtal

Gemeinde Gitschtal
9622 Weißbriach 202



1248007068

31. Okt. 2022

Zahl: _____

Angebot

Datum
Angebot-Nr.

20.10.2022
O0090-22

Bezeichnung	Menge	ME	Einzelpreis	Ges. Preis
Photovoltaik Anlage 34,2 kWp Gemeindeamt				
WECHSELRICHTER 3PH. 33KVA HUAWEI SUN2000-30KTL-M3	1,00	ST	2.704,21	2.704,21
Huawei 01073023	1,00	St	1.008,00	1.008,00
SUN 2000-36KTL Garantie 15J.				
4G-INTERFACE FÜR WECHSELRICHT. HUAWEI SMART DONGLE 4G 990002593	1,00	ST	174,84	174,84
PV-MODUL MONO 380WP ENERGETICA E.PRIME M HC 380 302-051380	90,00	ST	272,00	24.480,00
PV-SYSTEMLÖSUNG IM GEH.2X2 OBO VG-BCPV900K 22 5088566	2,00	ST	382,62	765,24
Montagesystem Schletter inkl. Alu-Tile f. Pfanne Dachhaken und Modultragprofile	1,00	St	13.407,50	13.407,50
VERNETzte SOLAR-LTG. 100M KABL TG H1Z2Z2-K 6 SW SOLARKABEL 1X 6	400,00	m	1,30	520,00
CO-FLEX-PP NW 29 / 25 M FRÄNKI	75,00	m	10,01	750,75
CO-FLEX-PP-UV SW 37002900				
WM4 PV-STECKVERBINDERSET WEIDMÜ PV-STICK SET 1422030000	12,00	ST	4,95	59,40
Summe Material				43.869,94

Übertrag 43.869,94

Bezeichnung	Menge	ME	Einzelpreis	Ges. Preis
Montage PV-Module				
Obermonteur	80,00	h	54,00	4.320,00
Monteur	80,00	h	52,00	4.160,00
Anschluss DC und AC				
Material für Verkabelung DC + AC	1,00	Pa	375,00	375,00
Obermonteur	25,00	h	54,00	1.350,00
Monteur	25,00	h	52,00	1.300,00
	netto			55.374,94
	MWSt.	20,00%		11.074,99
	Endbetrag inkl. Mwst.		EURO	66.449,93

Zahlungsbedingung: nach Rechnungslegung, 8 Tage 2%, 30 Tage ohne Abzug.

Gültigkeit: 31.12.2022, anschließende Preiserhöhungen vorbehalten
 Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Material und Arbeitsaufwand.
 Ich hoffe, Ihnen mit meinem Angebot gedient zu haben,
 und würde mich freuen, Ihren geschätzten Auftrag zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Elektrotechnik
 Ing. Peter Hubmann
 9622 Weißbriach 94